

SITZUNGSPROTOKOLL

über den öffentlichen Teil der Sitzung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Baden vom 16.
Mai 2023

Ort der Sitzung: Rathaus, Hauptplatz 1, 2500 Baden

Beginn der Sitzung: 18:05 Uhr

Ende der Sitzung: 22:45 Uhr

Vorsitzender: Bürgermeister Dipl.-Ing. Stefan Szirucsek

Anwesende Mitglieder des Gemeinderates:

Vizebürgermeisterin: LAbg. Dr. Helga Krismer-Huber

Stadträte: Michael Capek, MA, MAS, BEd, BA, Herbert Dopplinger, Stefan Eitler, Rudolf Hofmann, Prof. Johann Hornyik, Mag. Martina Nourira-Weissenböck, Mag. Markus Riedmayer, Franz Schwabl, Angela Stöckl-Wolkerstorfer, Jowi Trenner, Maria Wieser

Gemeinderäte: Dr. Norbert Anton, Mag. Gertraud Auinger-Oberzaucher, Michael Autin, Peter Böö, Gerlinde Brendinger, Nisret Bujari, Serafina Demaku, Peter Doppler, Christian Dusek, Christian Ecker, Mag. Gottfried Forsthuber, Rudolf Gehrler, Claus Grünwald, Leopold Habres, Judith Händler, Sanin Hanusic, MSc (WU), Mag. Petra Haslinger, MSc, Mag. Florian Haslwanter, LAbg. Mag. Helmut Hofer-Gruber, Andrea Kinzer, Peter Koczan Ing. Mag. Peter Preitler, BEd, Anne Sass, wirk. HR Dr. Ernst Schebesta, Rudolf Teuchmann, Patrizia Wolkerstorfer, BSc, MA

Folgende Mitglieder des Gemeinderates sind entschuldigt abwesend:

Abg.z.NR Mag. Carmen Jeitler-Cincelli, Mag. Sabine Macha,

Folgende Mitglieder des Gemeinderates sind unentschuldigt abwesend:

Als Schriftführerinnen fungieren: Anna Roch und Markus Fischer

Bürgermeister Dipl.-Ing. Stefan Szirucsek eröffnet den öffentlichen Teil der Gemeinderatssitzung, begrüßt die Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Genehmigung des Sitzungsprotokolls

Da keine schriftlichen Einwendungen zum letzten **Protokoll** eingelangt sind, gilt das Sitzungsprotokoll des öffentlichen und nichtöffentlichen Teiles der Gemeinderatssitzung vom 28. März 2023 in der versendeten Fassung als **genehmigt**.

Mitteilungen des Bürgermeisters:

- Gratulationen an jene Gemeinderäte/Gemeinderätinnen, welche im April und Mai ihren Geburtstag feiern.
- Bgm. Dipl.-Ing. Szirucsek gratuliert GR Sanin Hanusic, MSc (WU), zum Master in Finanzwirtschaft und Rechnungswesen an der WU Wien.
- Zusage der Bundesimmobiliengesellschaft, das kunsthistorisch bedeutende Rundfenster der Jugendstilkapelle in der Wiener Straße 70, 2500 Baden, dem Rollettmuseum zu überlassen.
- Die Stadtgemeinde Baden wurde im April informiert, dass der Vorstand von Transparency International Austria die Stadt offiziell als korporatives Mitglied aufgenommen hat.

GR Mag. Auinger-Oberzaucher meldet sich mit einem Geschäftsordnungsantrag zu Wort. In ihrer Wortmeldung stellt sie jedoch keinen derartigen Antrag, sondern gibt eine Erklärung betreffend den Stil des Badener Gemeinderates ab.

1. **Dringlichkeitsantrag der Wahlpartei „Wir Badener – Bürgerliste Jowi Trenner“** betreffend „Sicherheit und Disziplin für E-ScooterfahrerInnen“

StR Trenner verliest den Antrag.

Beschluss über die Dringlichkeit:

mehrheitlich angenommen

30 Prostimmen

9 Gegenstimmen (Grüne, NEOS)

0 Stimmenthaltungen

Der Antrag wird unter Top 10) in die Tagesordnung aufgenommen

2. **Dringlichkeitsantrag der Wahlpartei „Wir Badener – Bürgerliste Jowi Trenner“** betreffend „Kartonagenproblem jeden Freitag in der Innenstadt

GR Koczan verliest den Antrag.

Beschluss über die Dringlichkeit:

einstimmig angenommen

Der Antrag wird unter Top 11) in die Tagesordnung aufgenommen

3. **Dringlichkeitsantrag der Wahlpartei „SPÖ“** betreffend „Erste-Hilfe-Kurs für Notfälle mit Babys“

GR Demaku verliert den Antrag.

Beschluss über die Dringlichkeit:

mehrheitlich abgelehnt

14 Prostimmen

25 Gegenstimmen (GR Autin, GR Bujari, StR Capek, MA, MAS, BEd, BA, StR Dopplinger, GR Gehrler, GR Grünwald, GR Habres, GR Händler, GR Mag. Haslinger, MSc, GR Haslwanter, StR Prof. Hornyik, GR HR Dr. Schebesta, StR Schwabl, StR Stöckl-Wolkerstorfer, Bgm. Dipl.-Ing. Szirucsek, GR Wolkerstorfer, BSc, MA, Grüne, NEOS)

0 Stimmenthaltungen

4. **Dringlichkeitsantrag der Wahlpartei „SPÖ“** betreffend „Sozialkompass – Wegweiser für hilfreiche Angebote“

GR Demaku verliert den Antrag.

Beschluss über die Dringlichkeit:

einstimmig angenommen

Der Antrag wird unter Top 12) in die Tagesordnung aufgenommen

5. **Dringlichkeitsantrag der Wahlpartei „SPÖ“** betreffend „Wiedererrichtung des am Josefsplatz vernichteten 10-Minuten-Parkplatzes“

GR Teuchmann verliert den Antrag.

Beschluss über die Dringlichkeit:

mehrheitlich angenommen

32 Prostimmen

7 Gegenstimmen (Grüne)

0 Stimmenthaltungen

Der Antrag wird unter Top 13) in die Tagesordnung aufgenommen

6. **Dringlichkeitsantrag der Wahlpartei „NEOS“** betreffend „Bildungsgipfel 2023“

GR Mag. Auinger-Oberzaucher verliert den Antrag.

Beschluss über die Dringlichkeit:

mehrheitlich abgelehnt

16 Prostimmen

23 Gegenstimmen (GR Autin, GR Bujari, StR Capek, MA, MAS, BEd, BA, StR Dopplinger, GR Gehrler, GR Grünwald, GR Habres, GR Händler, GR Mag. Haslinger, MSc, GR Haslwanter, StR Prof. Hornyik, GR HR Dr. Schebesta, StR Schwabl, StR Stöckl-Wolkerstorfer, Bgm.

Dipl.-Ing. Szirucsek, GR Wolkerstorfer,
BSc, MA, Grüne)
Stimmenthaltungen

7. **Dringlichkeitsantrag der Wahlpartei „NEOS“** betreffend „Evaluierung des im Juni 2021 beschlossenen Mobilitäts- und Parkraumkonzepts“

GR LAbg. Mag. Hofer-Gruber verliert den Antrag.

Beschluss über die Dringlichkeit:

mehrheitlich abgelehnt

13 Prostimmen
23 Gegenstimmen (GR Autin, GR Bujari,
StR Capek, MA, MAS, BEd, BA, StR
Dopplinger, GR Gehrler, GR Grünwald,
GR Habres, GR Händler, GR Mag.
Haslinger, MSc, GR Haslwanter, StR Prof.
Hornyik, GR HR Dr. Schebesta, StR
Schwabl, StR Stöckl-Wolkerstorfer, Bgm.
Dipl.-Ing. Szirucsek, GR Wolkerstorfer,
BSc, MA, Grüne)
3 Stimmenthaltungen (StR Hofmann,
StR Trenner, GR Böö)

8. **Dringlichkeitsantrag der Wahlpartei „NEOS“** betreffend „Wartung der Infrastruktur im Rahmen des Parkraum- und Mobilitätskonzeptes“

GR LAbg. Mag. Hofer-Gruber verliert den Antrag.

Beschluss über die Dringlichkeit:

mehrheitlich abgelehnt

18 Prostimmen
16 Gegenstimmen (GR Autin, GR Bujari,
StR Capek, MA, MAS, BEd, BA, StR
Dopplinger, GR Gehrler, GR Grünwald,
GR Habres, BR Händler, GR Mag.
Haslinger, MSc, GR Haslwanter, StR Prof.
Hornyik, GR HR Dr. Schebesta, StR
Schwabl, StR Stöckl-Wolkerstorfer, Bgm.
Dipl.-Ing. Szirucsek, GR Wolkerstorfer,
BSc, MA)
5 Stimmenthaltungen (GR Koczan,
StR Hofmann, GR Dr. Anton, GR Böö,
StR Trenner)

9. **Dringlichkeitsantrag von GR Mag. Gottfried Forsthuber** betreffend „Ausstieg aus den E-Scooter Verträgen – beendet die Grün-Schwarze Steuergeldvernichtung“

GR Mag. Forsthuber verliert den Antrag

Beschluss über die Dringlichkeit:

mehrheitlich abgelehnt

14 Prostimmen
23 Gegenstimmen (GR Autin, GR Bujari,
StR Capek, MA, MAS, BEd, BA, StR
Dopplinger, GR Gehrler, GR Grünwald,

GR Habres, GR Händler, GR Mag.
Haslinger, MSc, GR Haslwanger, StR Prof.
Hornyik, GR HR Dr. Schebesta, StR
Schwabl, StR Stöckl-Wolkerstorfer, Bgm.
Dipl.-Ing. Szirucsek, GR Wolkerstorfer,
BSc, MA, Grüne)
2 Stimmenthaltungen (NEOS)

Beratungsgegenstände laut Tagesordnung:

Referat: GR Judith Händler

1. Bericht der Bildungsgemeinderätin

Wortmeldung:

GR Mag. Auinger-Oberzaucher

Beschluss:

einstimmig zur Kenntnis genommen

Referat: StR Michael Capek, MA, MAS, BEd, BA

2. Bericht des EU-Gemeinderates

Wortmeldungen:

GR Mag. Forsthuber

GR Demaku

Beschluss:

einstimmig zur Kenntnis genommen

StR Capek, MA, MAS, BEd, BA, stellt den **Geschäftsordnungsantrag**, auf die Verlesung der Beilagen zu den Tagesordnungspunkten zu verzichten, da diese bekannt sind, bzw. die teilweise sehr langen Sachverhalte in gekürzter Form vorzutragen.

Beschluss über den

Geschäftsordnungsantrag:

einstimmig angenommen

3. Sanierung der Gartenfläche in der VS-Uetzgasse

Wortmeldungen:

GR Brendinger

Schlusswort des Referenten

Beschluss:

einstimmig angenommen

Referat: StR Prof. Johann Hornyik

4. Neugestaltung obere Wassergasse,
Erd-, Pflaster- und Baumeisterarbeiten – Arbeitsvergaben

Wortmeldungen:

GR Demaku

GR Mag. Auinger-Oberzaucher, welche im Zuge ihrer Wortmeldung eine **Anfrage** betreffend Parkdeck Zentrum Süd stellt.

StR Trenner

GR Koczan

Vbgmin. LAbg. Dr. Krismer-Huber

StR Mag. Noura-Weissenböck

GR LAbg. Mag. Hofer-Gruber

StR Mag. Riedmayer

StR Trenner

Schlusswort des Referenten

Beschluss:

einstimmig angenommen

Referat: GR Christian Ecker

5. Energie- und Klimaleitbild Baden

Wortmeldungen:

StR Mag. Riedmayer

GR Mag. Forsthuber

Bgm. Dipl.-Ing. Szirucsek

GR LAbg. Mag. Hofer-Gruber, welcher den **Geschäftsordnungsantrag** auf Rückverweisung in den Ausschuss zur qualitativen Verbesserung dieses Leitbildes stellt

Beschluss über den Geschäftsordnungsantrag:

mehrheitlich abgelehnt

16 Prostimmen

23 Gegenstimmen (GR Autin, GR Bujari, StR Capek, MA, MAS, BEd, BA, StR Dopplinger, GR Gehrler, GR Grünwald, GR Habres, GR Händler, GR Mag. Haslinger, MSc, GR Haslwanter, StR Prof. Hornyik, GR HR Dr. Schebesta, StR Schwabl, StR Stöckl-Wolkerstorfer, Bgm. Dipl.-Ing. Szirucsek, GR Wolkerstorfer, BSc, MA, Grüne)

0 Stimmenthaltungen

GR Koczan

Vbgmin. LAbg. Dr. Krismer-Huber

GR Ecker

GR LAbg. Mag. Hofer-Gruber (2. Wortmeldung)

GR Mag. Forsthuber (2. Wortmeldung)

StR Mag. Riedmayer (2. Wortmeldung)

Schlusswort des Referenten

**Beschluss über den
Hauptantrag:**

mehrheitlich angenommen

23 Prostimmen

0 Gegenstimmen

16 Stimmenthaltungen (SPÖ, NEOS, FPÖ,
StR Hofmann, GR Hanusic, MSc (WU),
GR Böö, GR Dr. Anton, StR Trenner,
GR Mag. Forsthuber, GR Gehrler)

Referat: StR Herbert Dopplinger

6. Grundstück 35/1 der KG Leesdorf – Ankauf einer Teilfläche;
Grundstücke 152/3 und 780/6 der KG Rauhenstein,
Übertragung von Aufgaben der Immobilienbewirtschaftung
im Sinne des Art. 34 des Budgetbegleitgesetzes 2001
zur Umsetzung der Kindergartenoffensive

Wortmeldungen:

GR Mag. Auinger-Oberzaucher

Bgm. Dipl.-Ing. Szirucsek

GR Händler

GR Brendinger

GR Händler (2. Wortmeldung)

GR Mag. Auinger-Oberzaucher (2. Wortmeldung)

GR Demaku

GR LAbg. Mag. Hofer-Gruber

Schlusswort des Bürgermeisters

Beschluss:

einstimmig angenommen

7. Ersatzbeschaffung Personalverrechnungssoftware

Wortmeldungen:

GR LAbg. Mag. Hofer-Gruber, welcher im Zuge seiner Wortmeldung die Frage stellt,
ob es bei diesen Anschaffungen eine
interkommunale Koordination durch den
Gemeindebund oder Städtebund gibt.
Diese Frage wird von StADir. Mag.
Enzersdorfer beantwortet.

GR Ing. Mag. Preitler

Beschluss:

einstimmig angenommen

8. Rudolf Zöllner Straße 73 / Rohrfeldgasse 22, Abschluss von Bestandverhältnissen

Wortmeldungen:

GR Mag. Auinger-Oberzaucher, welche einen **Abänderungsantrag** (siehe Beilage)
stellt.

GR Ing. Mag. Preitler

StR Capek, MA, MAS, BEd, BA,
GR LAbg. Mag. Hofer-Gruber
StR Mag. Nouira-Weissenböck
GR Mag. Forsthuber
GR Brendinger
StR Trenner
Vbgmin. LAbg. Dr. Krismer-Huber
StR Prof. Hornyik
Schlusswort des Referenten
Schlusswort des Bürgermeisters

**Beschluss über den
Abänderungsantrag:**

mehrheitlich abgelehnt

8 Prostimmen
28 Gegenstimmen (GR Autin, GR Bujari,
StR Capek, MA, MAS, BEd, BA, StR
Dopplinger, GR Gehrler, GR Grünwald,
GR Habres, GR Händler, GR Mag.
Haslinger, MSc, GR Haslwanter, StR Prof.
Hornyik, GR HR Dr. Schebesta, StR
Schwabl, StR Stöckl-Wolkerstorfer, Bgm.
Dipl.-Ing. Szirucsek, GR Wolkerstorfer,
BSc, MA, Grüne, StR Trenner, StR
Hofmann, GR Koczan, GR Böö,
GR Dr. Anton)
3 Stimmenthaltungen (GR Hanusic, MSc
(WU), GR Doppler, GR Mag. Forsthuber)

**Beschluss über den
Hauptantrag:**

mehrheitlich angenommen

24 Prostimmen
13 Gegenstimmen (SPÖ, Grüne)
2 Stimmenthaltungen (NEOS)

Referat: StR Mag. Martina Nouira-Weissenböck

9. Parkabgabenverordnung – 3. Novelle

Wortmeldungen:

StR Mag. Nouira-Weissenböck, welche aufgrund eines nachträglich eingetroffenen
Bürgerwunsches einen **Abänderungsantrag**
stellt (siehe Beilage).

StR Mag. Riedmayer

GR LAbg. Mag. Hofer-Gruber

GR Mag. Forsthuber, welcher einen **Abänderungsantrag** dahingehend stellt, dass die
Stadtgemeinde Baden ihre Bürger informativ
befragt, ob die bestehenden grünen Zonen
bzw. deren Ausweitung überhaupt gewünscht
sind. Diese Befragung soll auf postalischem
Wege erfolgen und Möglichkeiten der Online-
Abgabe ebenfalls beinhalten, wobei auf die
bisherigen Erfahrungen (z.B. betreffend
Bienenburg) zurückgegriffen werden soll.

GR Koczan

GR Mag. Forsthuber (2. Wortmeldung)

**Beschluss über den
Abänderungsantrag von
GR Mag. Forsthuber:**

mehrheitlich abgelehnt

12 Prostimmen

25 Gegenstimmen (GR Autin, GR Bujari, StR Capek, MA, MAS, BEd, BA, StR Dopplinger, GR Gehrler, GR Grünwald, GR Habres, GR Händler, GR Mag. Haslinger, MSc, GR Haslwanger, StR Prof. Hornyik, GR HR Dr. Schebesta, StR Schwabl, StR Stöckl-Wolkerstorfer, Bgm. Dipl.-Ing. Szirucsek, GR Wolkerstorfer, BSc, MA, Grüne, NEOS)

1 Stimmenthaltung (GR Dr. Anton)

**Beschluss über den
Abänderungsantrag von
GR Mag. Noura-Weissenböck:**

mehrheitlich angenommen

24 Prostimmen

12 Gegenstimmen (Wir Badener - Bürgerliste Jowi Trenner, GR Brendinger, GR Demaku, GR Ing. Mag. Preitler, StR Mag. Riedmayer, GR Teuchmann, GR Mag. Forsthuber)

2 Stimmenthaltungen (GR Gehrler, FPÖ)

Der Beschluss über den Hauptantrag entfällt daher.

Referat: StR Jowi Trenner

10. Sicherheit und Disziplin für E-ScooterfahrerInnen

Beschluss:

mehrheitlich angenommen

33 Prostimmen

0 Gegenstimmen

6 Stimmenthaltungen (Vbgmin. LAbg. Dr. Krismer-Huber, StR Eitler, StR Mag. Noura-Weissenböck, GR Dusek, GR Kinzer, GR Sass)

Referat: GR Peter Koczan

11. Kartonagenproblem jeden Freitag in der Innenstadt

Wortmeldungen:

GR Mag. Auinger-Oberzaucher
Schlusswort des Referenten

Beschluss:

mehrheitlich angenommen

37 Prostimmen

2 Gegenstimmen (NEOS)

0 Stimmenthaltungen

Referat: GR Serafina Demaku

12. Sozialkompass – Wegweiser für hilfreiche Angebote

Wortmeldung:

StR Stöckl-Wolkerstorfer, welche nachstehenden **Abänderungsantrag** stellt: Die Erstellung eines Sozialkompasses – gedruckt und digital – der eine Orientierungshilfe für Badenerinnen und Badener in Notsituationen sein soll, wird im Ausschuss für Jugend, Soziales und Generationen beraten

**Beschluss über den
Abänderungsantrag:**

einstimmig angenommen

Der Beschluss über den Hauptantrag entfällt daher.

Referat: GR Rudolf Teuchmann

13. Wiedererrichtung des am Josefsplatz vernichteten 10-Minuten-Parkplatzes

Wortmeldungen:

GR LAbg. Mag. Hofer.Gruber

GR Mag. Haslinger, welche den **Geschäftsordnungsantrag** auf Verweisung des Dringlichkeitsantrages in den Ausschuss für Verkehr stellt.

Beschluss:

einstimmig angenommen

Anfragen :

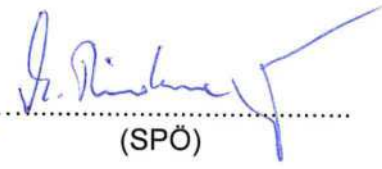
StR Mag. Riedmayer stellt eine Anfrage hinsichtlich des Zustandes der Gleisanlagen der WLB am Kaiser Franz-Joseph-Ring.

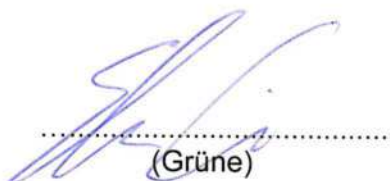
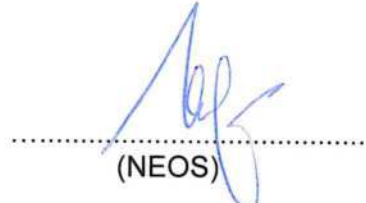
Anfragebeantwortungen :

Die Beantwortung der in der letzten Gemeinderatssitzung gestellten Anfragen ist in schriftlicher Form an die Fragesteller(innen) sowie die Klubobleute erfolgt.

Da die Tagesordnung erschöpft ist, schließt der Vorsitzende den öffentlichen Teil der Gemeinderatssitzung um 22:45 Uhr.

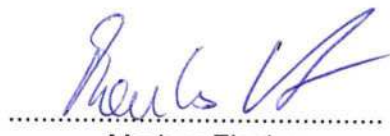

Bürgermeister Dipl.-Ing. Stefan Szirucsek
(Vorsitzender)

 (ÖVP)  (SPÖ) 
(Wir Badener - Bürgerliste
Jowi Trenner)

 (Grüne)  (FPÖ)  (NEOS)

Schriftführerinnen:


Anna Roch


Markus Fischer

1

Dringlichkeitsantrag
zur Gemeinderatssitzung vom 16. Mai 2023

Betrifft: Sicherheit und Disziplin für E-ScooterfahrerInnen

Sachverhalt:

Laut Kuratorium für Verkehrssicherheit (KfV) stieg die Zahl von spitalsbehandelten E-ScooterfahrerInnen in Österreich von 1.300 im Jahr 2020 auf 3.500 im Jahr 2022 – Tendenz steigend.

Zurückzuführen waren diese Unfälle mit Körperverletzungen auf zu hohe Geschwindigkeit, das Fahren auf dem Gehsteig oder gegen die Einbahn, kein Blinken oder Handzeichen beim Abbiegen, fehlende Ausstattung, wie z.B. Klingel, Hupe oder Licht, mangelnde Bremskraft, das Fahren zu zweit, Ignorieren einer roten Verkehrsampel sowie der Helmpflicht für Kinder unter 12 Jahren.

Aber nicht nur in Betrieb können E-Scooter eine Gefahr sein. Oft werden diese einfach mitten am Gehsteig abgestellt oder umgefallene Scooter stellen für Gehbehinderte und Blinde eine Stolperfalle dar. Eine andere Großstadt in Österreich hat bereits reagiert und Verhaltensregeln nachgebessert.

Beschluss:

Im zuständigen Ausschuss für Verkehr werden zum Schutz aller Verkehrsteilnehmer Verbesserungsvorschläge - wie die Aufklärung und gezielte Publizierung - besprochen und mit beratender Stimme Hr. Dipl. Ing. Klaus Robatsch vom KfV beigezogen.

Dringlichkeit:

Die Dringlichkeit begründet sich aus dem Sachverhalt.

Dr. Klaus Robatsch

Robatsch

Dr. Klaus Robatsch

Dr. Klaus Robatsch

Dr. Klaus Robatsch

**Dringlichkeitsantrag der Wahlpartei „Wir Badener – Bürgerliste Jowi Trenner“
betreffend „Sicherheit und Disziplin für E-ScooterfahrerInnen“**

StR Trenner verliest den Antrag.

Beschluss über die Dringlichkeit:

mehrheitlich angenommen

30 Prostimmen

9 Gegenstimmen (Grüne, NEOS)

0 Stimmenthaltungen

Der Antrag wird unter Top 10) in die Tagesordnung aufgenommen

Beschluss:

mehrheitlich angenommen

33 Prostimmen

0 Gegenstimmen

6 Stimmenthaltungen (Vbgmin. LAbg. Dr.
Krismer-Huber, StR Eitler, StR Mag. Nourira-
Weißböck, GR Dusek, GR Kinzer,
GR Sass)

2

Dringlichkeitsantrag
zur Gemeinderatssitzung vom 16. Mai 2023

Betrifft: Kartonagenproblem jeden Freitag in der Innenstadt

Sachverhalt:

Am 5.5.2023 postete unsere Vizebürgermeisterin Helga Krismer auf Facebook, dass sie sich seit Jahren um eine Lösung bez. des Kartonagenservice für den Handel bemüht und stellte eine „Vermüllung“ der Stadt fest. Ich machte daraufhin einen Lokalausweis und musste selbst auch feststellen, dass dieser Anblick einer Kur- und Kaiserstadt nicht würdig ist. Nach meinem Post auf FB und den darauffolgenden, verbalen Entgleisungen eines Vertreters der Grünen Badens waren sofort viele BadenerInnen bereit, mir via FB unaufgefordert ihre Lösungsansätze für dieses Problem zu schicken.

Vizebürgermeisterin Krismer fordert in ihrem Post nun einen allgemeinen Diskurs ein, was von mir und von wir badener nur begrüßt werden kann, da das ohnehin eine Grundforderung unserer Politik darstellt.

Hier ein möglicher Lösungsansatz, welcher von den Badener BürgerInnen für uns ausgearbeitet wurde: es werden pro Kartonagenplatz (ich habe vier Plätze gefunden) Gitterboxcontainer (ev. auch aus Kunststoff) aufgestellt.

Diese Container könnten wir auch nach Belieben mit der Marke Baden branden, und damit ev. auch auf den Genussmarkt hinweisen. Nach Absprache mit den Betroffenen wird es sicherlich auch möglich sein, diese „behübschten“ Container bei verschiedenen Unternehmen abzustellen (z.B. Sparkassenparkplatz oder Gasser Parkplatz).

Der Vorteil dieser Containerlösung liegt darin, dass die Kartonagen gepresst werden können - dazu sollten auch die Unternehmer angehalten werden – und dass man die gesammelten Kartonagen einfach in einen Klein-LKW hineinheben kann.

Der Nachteil dieser Variante ist, dass die besonders leichten Kleincontainer am Morgen ausgebracht werden müssten.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, dass im zuständigen Ausschuss über dieses Problem diskutiert und eine für die Kur- und Kaiserstadt Baden entsprechend zufriedenstellende Lösung ausgearbeitet wird.

Dringlichkeit:

Die Dringlichkeit begründet sich aus dem Sachverhalt und aus der Tatsache, dass das Ortsbild von Baden nicht wöchentlich einmal vermüllt werden darf.

Dr. Michael Arth
Stamm
Denny
RtS Jo
W. Zibold

Dringlichkeitsantrag der Wahlpartei „Wir Badener – Bürgerliste Jowi Trenner“
betreffend „Kartonagenproblem jeden Freitag in der Innenstadt

GR Koczan verliest den Antrag.

Beschluss über die Dringlichkeit: einstimmig angenommen

Der Antrag wird unter Top 11) in die Tagesordnung aufgenommen

Beschluss: **mehrheitlich angenommen**
37 Prostimmen
2 Gegenstimmen (NEOS)
0 Stimmenthaltungen

Dringlichkeitsantrag

des sozialdemokratischen Gemeinderatsklubs

für die öffentliche Gemeinderatssitzung am 16. Mai 2023

Betrifft: Erste-Hilfe-Kurs für Notfälle mit Babys

Sachverhalt:

Viele Eltern stehen hilflos da, wenn ihre kleinen Lieblinge bei einem Unfall oder einer Vergiftung zu Schaden kommen. Mit einem Erste-Hilfe-Kurs, der speziell auf Babys und Kleinkinder ausgerichtet ist, soll den Eltern gezeigt werden, wie sie mit diesen und ähnlichen Extremsituationen sicher umgehen können. Außerdem sollen die Teilnehmer:innen für die Gefahren daheim und draußen sensibilisiert werden, um schließlich den Notfall zu verhindern.

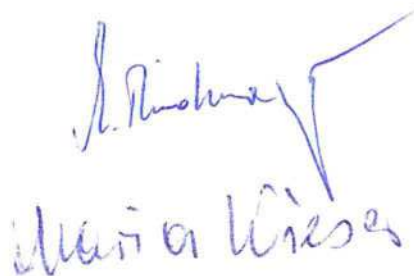
Ein von der Stadt Baden in Zusammenarbeit mit dem Roten Kreuz organisierter Säuglings-Erste-Hilfe-Kurs würde frisch gewordene Eltern unterstützen und Baden zu einer noch lebenswerteren und kinderfreundlicheren Stadt machen.

Der Gemeinderat möge daher Folgendes beschließen:

1. Das Angebot an Säuglings-Erste-Hilfe-Kursen soll durch die Stadt Baden ausgebaut werden.
2. Bei der Durchführung in Zusammenarbeit mit dem Roten Kreuz übernimmt die Stadt Baden die Kosten für den Erste-Hilfe-Kurs, sodass der Kurs für die Teilnehmer:innen kostenlos ist.
3. Bewerbung des Angebots auf Badens Werbepattformen und im amtlichen Nachrichtenblatt.

Begründung der Dringlichkeit:

Diese ergibt sich aus dem Sachverhalt.



Dringlichkeitsantrag

des sozialdemokratischen Gemeinderatsklubs

für die öffentliche Gemeinderatssitzung am 16. Mai 2023

Betrifft: Sozialkompass – Wegweiser für hilfreiche Angebote

Sachverhalt:

Wohin jetzt? Diese Frage stellen sich nicht nur Menschen in Notsituationen, sondern auch jene, die ihnen rasch helfen wollen. An wen wenden sich Menschen, die einfach nicht mehr weiterwissen. Jede:r von uns kann in eine schwierige Situation kommen, in der man auf Hilfe angewiesen ist.

Der Sozialkompass soll einen Überblick über bestehende Unterstützungsangebote verschaffen. Er soll Bürger:innen über wichtige Einrichtungen in Baden informieren und helfen, sich in einem Umfeld zurechtzufinden, das oft undurchschaubar ist.

Gerade die letzten Monate der Teuerung haben dazu geführt, dass auch Menschen, die bisher keine Unterstützung benötigt haben, aufgrund der immens gestiegenen Kosten des täglichen Lebens in eine schwierige Lage gekommen sind. Auch in diesen Fällen könnte ein Sozialkompass eine Orientierungshilfe sein!

Folgende Kategorien könnten in einem Sozialkompass aufgelistet werden: finanzielle Unterstützung und Hilfe bei finanziellen Fragen, Beratung in Krisensituationen, Hilfe bei Gewalt und Opferschutz, medizinische Hilfe, psychische Gesundheit, Sucht, Bildung und Arbeit, Integration, Menschen mit Behinderung.

Der Gemeinderat möge daher Folgendes beschließen:

Die Stadtgemeinde Baden wird einen Sozialkompass – gedruckt und digital – erstellen, der eine Orientierungshilfe für Badener:innen in Notsituationen sein soll.

Begründung der Dringlichkeit:

Diese ergibt sich aus dem Sachverhalt.

J. Thoma

W. Pich

Richard Lux

Ulrich Wieser

Gerlinde Brendinger

Sebastian

Dringlichkeitsantrag der Wahlpartei „SPÖ“ betreffend „Sozialkompass – Wegweiser für hilfreiche Angebote“

GR Demaku verliert den Antrag.

Beschluss über die Dringlichkeit: einstimmig angenommen

Der Antrag wird unter Top 12) in die Tagesordnung aufgenommen

StR Stöckl-Wolkerstorfer, welche nachstehenden **Abänderungsantrag** stellt: Die Erstellung eines Sozialkompasses – gedruckt und digital – der eine Orientierungshilfe für Badenerinnen und Badener in Notsituationen sein soll, wird im Ausschuss für Jugend, Soziales und Generationen beraten.

Beschluss über den
Abänderungsantrag: einstimmig angenommen

Der Beschluss über den Hauptantrag entfällt daher.

Dringlichkeitsantrag

des sozialdemokratischen Gemeinderatsklubs

für die öffentliche Gemeinderatssitzung am 16. Mai 2023

Betrifft: Wiedererrichtung des am Josefsplatz vernichteten 10-Minuten-Parkplatzes

Sachverhalt: Vor der Trafik am Badener Josefsplatz wurde einer von vier 10 Minuten-Parkplätzen in einen Fahrrad- und Scooter-Abstellplatz umgewandelt.

Das regt nicht nur die dort ansässigen Wirtschaftstreibenden auf, sondern auch viele Badenerinnen und Badener, die schnell etwas in der Trafik oder auch in einem Imbiss oder in einem der vielen Geschäfte und Banken am Josefsplatz besorgen wollen. Dieser Pkw-Parkplatz wurde immer gern genutzt! Besonders betroffen ist natürlich die Trafik Hager, denn der Parkplatz lag unmittelbar vor dieser Trafik.

Ein laut Medienberichten 12-köpfiges (!!!) Expertenteam habe diesen Standort ausgewählt, wird die Vizebürgermeisterin zitiert. Wenn auf einem derart großen Platz kein anderer Standort gefunden wird, als dieser, wo man der Wirtschaft maximal schadet, ist die Größe der von der Gemeinde beauftragten Expertenteams zu hinterfragen, denn offensichtlich „verderben zu viele Köche den Brei“.

Auch die Verkehrsstadträtin, Maria Wieser, wurde - wie so oft - weder informiert noch in irgendeiner Form eingebunden. Eine solche Vorgangsweise wird als extrem undemokratisch empfunden!

Die SPÖ appelliert nun an den Gemeinderat der Stadt Baden, diese Entscheidung doch noch einmal zu überdenken, und den Fahrrad- und Scooter-Abstellplatz an einer anderen Stelle am weitläufigen Platz errichten zu lassen, wo kein Parkplatz „vernichtet“ wird.

Der Gemeinderat möge daher Folgendes beschließen:

1. Der neu errichtete Fahrrad- und Scooter-Abstellplatz am Josefsplatz neben der Trafik Hager wird an einen anderen Ort am Josefsplatz verlegt.
2. Der damit wieder freiwerdende Platz wird wieder für PKWs zur Nutzung als „10-Minuten-Parkplatz“ (Halte-Zone) bereitgestellt.
3. Der oder die für Verkehrsangelegenheiten zuständige Ausschussvorsitzende bzw. der zuständige Ausschuss wird hinkünftig in derartige Planungen einbezogen sowie ausführlich und zeitgerecht über derartige Vorhaben informiert.
4. Die Kosten für sowie die Zusammensetzung des in den Medien genannten 12-köpfigen Expertenteams sollen dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht werden.

Begründung der Dringlichkeit:

Diese ergibt sich aus dem Sachverhalt!

Gerlinde
Brandinger

J. Brandinger

Schneider

Rudolf Brandinger

Maria Wieser

Dringlichkeitsantrag der Wahlpartei „SPÖ“ betreffend „Wiedererrichtung des am Josefsplatz vernichteten 10-Minuten-Parkplatzes“

GR Teuchmann verliest den Antrag.

Beschluss über die Dringlichkeit:

mehrheitlich angenommen

32 Prostimmen

7 Gegenstimmen (Grüne)

0 Stimmenthaltungen

Der Antrag wird unter Top 13) in die Tagesordnung aufgenommen

GR Mag. Haslinger, welche den **Geschäftsordnungsantrag** auf Verweisung des Dringlichkeitsantrages in den Ausschuss für Verkehr stellt.

Beschluss:

einstimmig angenommen

Gemeinderätin der NEOS, Gertraud Auinger-Oberzaucher

An den Gemeinderat der Stadtgemeinde Baden

Dringlichkeitsantrag gem. § 46 Abs. 3 NÖ Gemeindeordnung für die öffentliche Gemeinderatssitzung am 16. Mai 2023

Bildungsgipfel 2023

Begründung

Dass Baden eine Stadt der Bildung ist, beweisen auch die Anträge der Gemeinderatssitzung vom 16. Mai d. J. Dass es keine Bildungsstrategie mit einer breiten Mehrheit gibt, zeigen die aktuellen Diskussionen.

Die Bildungseinrichtungen – sowohl die existierenden als auch die geplanten – sind richtungs- und zukunftsweisend für Tausende von Schüler:innen. Den aktuellen Planungen entsprechend soll die Zahl der Bildungseinrichtungen erhöht werden, ein Bildungscampus soll entstehen, aber ein inhaltliches Konzept ist noch nicht bekannt.

All die Bewegungen am Bildungssektor, aber auch die Veränderungen der vergangenen Jahre, beeinflusst von Pandemie, Digitalisierung und gesellschaftlichem Wandel, sollten Motivation sein, um die Bildungsstrategie der Stadt Baden zu analysieren bzw. eine solche zu definieren. Eine solche würde allen involvierten Stakeholder:innen energieraubende, wenig zielführende Diskussionen ersparen.

Basis für die Bildungsstrategie sind der Status Quo, die im Stadtentwicklungskonzept 2031 definierten Ziele, aber auch die in der aktuellen Koalitionsvereinbarung der schwarz-grünen Stadtregierung zum Thema Bildung genannten Punkte sowie die Ankündigungen der vergangenen Monate.

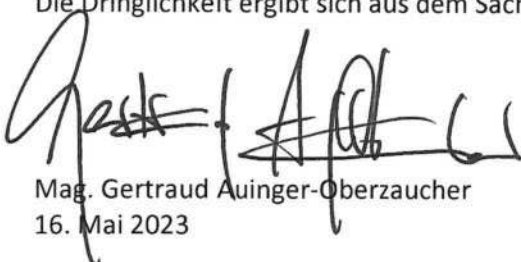
Die Bildungsstrategie sowie ein darauf aufbauendes Bildungskonzept sollten im Rahmen eines Bildungsgipfels definiert werden. Teilnehmer:innen des Bildungsgipfels sind neben Vertreter:innen der Stadt – darunter die Bildungssprecher:innen aller Fraktionen, Stadtrat für Bildung und Bildungsgemeinderätin – interne sowie externe Expert:innen.

Die Gefertigte stellt daher den Antrag:

Der Gemeinderat der Stadt Baden möge beschließen:

„Der Bürgermeister der Stadtgemeinde Baden beauftragt die Abteilung Bildung mit der Konzeption eines Bildungsgipfels. Dieser soll vor dem 31. Juli 2023 stattfinden, unter Einbeziehung der in der Begründung genannten Personen, und mit dem Ziel der Ausarbeitung einer Bildungsstrategie sowie eines Bildungsplanes für die Stadt Baden bis zum Jahr 2030.“

Die Dringlichkeit ergibt sich aus dem Sachverhalt.



Mag. Gertraud Auinger-Oberzaucher
16. Mai 2023

Gemeinderat der NEOS, Helmut Hofer-Gruber

An den Gemeinderat der Stadtgemeinde Baden

Dringlichkeitsantrag gem. § 46 Abs. 3 NÖ Gemeindeordnung für die öffentliche Gemeinderatssitzung am 16. Mai 2023

Evaluierung des im Juni 2021 beschlossenen Mobilitäts- und Parkraumkonzepts

Begründung

Wenige Projekte haben in den letzten Jahren in Baden so viel Staub aufgewirbelt wie das von der Stadtkoalition im Juni 2021 im Alleingang beschlossene Mobilitäts- und Parkraumkonzept.

Die beiden Konzepte waren darauf gerichtet, durch Parkraumbewirtschaftung den innerstädtischen Verkehr zu reduzieren, Pendler davon abzuhalten, mit dem Auto nach Baden zu fahren und damit für eine Entspannung bei der Parkplatzsituation in der Innenstadt zu sorgen. Das Mobilitätskonzept sollte eine entsprechende Änderung des Modalmixes weg vom motorisierten Individualverkehr hin zu anderen, umweltfreundlichen Lösungen ermöglichen.

Nach dem Ende der pandemiebedingten Einschränkungen ist es jetzt an der Zeit, einerseits die Wirksamkeit der beschlossenen Maßnahmen zu bewerten, andererseits mögliche Kollateralschäden (wie etwa Umsatzverluste bei den Badener Wirtschaftstreibenden) zu beurteilen.

Insbesondere ist zu untersuchen, ob die Investition in das Parkhaus Zentrum Süd aus heutiger und aus Zukunfts-Sicht (es darf daran erinnert werden, dass der motorisierte Individualverkehr aus Gründen des Klimaschutzes weiterhin stark reduziert werden soll) nach wie vor vertretbar ist.

Der Gemeinderat der Stadt Baden möge daher beschließen:

„Der Bürgermeister der Stadtgemeinde Baden möge dem Gemeinderat bis zur Gemeinderatssitzung am 26. September eine erste Auswertung über die Wirksamkeit des Mobilitäts- und Parkraumkonzepts vorlegen. Insbesondere soll dargestellt werden, ob und in welchem Maße die gewünschten Lenkungseffekte weg vom motorisierten Individualverkehr hin zu umweltfreundlichen Alternativen erreicht werden konnten, und ob es positive oder negative Effekte für die Badener Wirtschaft und den Tourismus feststellbar sind.“

Die Dringlichkeit ergibt sich aus dem Sachverhalt.


Mag. Helmut Hofer-Gruber
16. Mai 2023

Gemeinderat der NEOS, Helmut Hofer-Gruber

An den Gemeinderat der Stadtgemeinde Baden

Dringlichkeitsantrag gem. § 46 Abs. 3 NÖ Gemeindeordnung für die öffentliche Gemeinderatssitzung am 16. Mai 2023

Wartung der Infrastruktur im Rahmen des Parkraum- und Mobilitätskonzepts

Begründung

Wenn die zuletzt viel diskutierten Projekte zum Thema Parken und Mobilität bei der Bevölkerung positiv aufgenommen werden sollen, kann es nicht bei Ankündigungen und Erfolgsmeldungen der Initiatoren bleiben, sondern ist auch eine regelmäßige Instandhaltung und Wartung der bereits bestehenden Einrichtungen erforderlich.

Allein im hochfrequentierten Bahnhofsbereich fallen – ohne den Anspruch auf Vollständigkeit zu erheben – folgende Mängel auf:

- Die Fahrradständer-Anlage beim Bahnhof muss dringend überholt werden. Schwergängige oder beim Ausfahren schräg krängende Ausleger, lockere oder umgefallene Radständer und ein insgesamt verlotterter Eindruck sind nicht dazu angetan, noch mehr Badener:innen auf das Fahrrad zu locken:



- Ungepflegter, häufig verschmutzter Stiegenaufgang zum „Parkdeck neu“

- Veraltete Markierung von Parkplätzen: die am Parkplatz gegenüber der Musikschule nordseitig markierten Parkplätze weisen eine Breite von nur 2,20 m (gemessen von Mitte zu Mitte des Begrenzungstreifens) auf. Das ist für moderne Fahrzeuge viel zu wenig und führt täglich zu Parkraumverlust (die südseitigen Parkplätze weisen immerhin eine Breite von 2,30 m auf):



Der Gemeinderat der Stadt Baden möge daher beschließen:

„Zum Zwecke der Akzeptanz des Parkraum- und Mobilitätskonzepts im Allgemeinen und der Attraktivierung des Radverkehrs im Besonderen wird der Bürgermeister der Stadtgemeinde Baden ersucht, die angeregten Missstände beheben zu lassen beziehungsweise, falls die Verantwortung bei Vertragspartnern der Stadtgemeinde Baden liegt, die Behebung der Missstände mit Nachdruck einzufordern.“

Die Dringlichkeit ergibt sich aus dem Sachverhalt.


Mag. Helmut Hofer-Gruber
16. Mai 2023

Dringlichkeitsantrag:

„Ausstieg aus den E-Scooter Verträgen - beendet die Grün-Schwarze Steuergeldvernichtung.“

Mindestens 500.000 Euro Steuergeld pro Jahr für E-Scooter auszugeben, ist teuer und sinnlos. Verkehrsexperte Michael Meschick erklärte am 26.04.2023 gegenüber ORF.at: „E-Scooter können für das Klima schädlicher sein als Autos“. Meschick erklärte, dass die Herstellung von E-Scootern schlecht für das Klima ist. Denn bei der Herstellung wird viel CO₂ freigesetzt. CO₂ ist unbestritten ein Gas, durch das es auf der Erde wärmer wird.

Oft werden E-Scooter selten genutzt, das führt zu einer geringeren Umschlagshäufigkeit, was die sogenannten Klimabilanz für diese Geräte negativ ausfallen lässt.

Mit einem Wort: Die Grün-Schwarze Stadtregierung scheitert an ihren eigenen Regeln.

Hört auf die Menschen zu belügen, sie täten „was Gutes“ wenn sie E-Scooter fahren. Wem es Spaß macht: gerne. Im Sinne des Umweltgedanken ist zur Fuß gehen, Rad fahren besser.

Da wir unbestrittermaßen in wirtschaftlich schwierigen Zeiten leben, mit einer der unfähigsten Regierungen, die das Land bislang gesehen hat, konfrontiert sind, die durch ihre irregeleitete Energie- und Wirtschaftspolitik die horrenden Teuerung erst möglich gemacht hat, ist die Abstandnahme von teuren Prestigeprojekten geboten.

Momentan sind wir nur in wenigen Bereichen Spitzenreiter. So etwa im EU Vergleich bei der Inflation. Es ist daher geboten auf Prestigeprojekte zu verzichten, die Geld kosten. Stattdessen ist es geboten Menschen zu helfen, die nicht mehr wissen, ob sie alternativ Heizen oder Essen kaufen gehen sollen, oder Jungfamilien mit Angeboten (zB Indoorspielfeld) den Alltag lebenswerter zu gestalten. Momentane Förderungen reichen dazu schlicht nicht mehr aus.

Wahrscheinlich bekomme ich - und andere Kritiker eurer Politik - wieder zu hören, wir würden „das Gesamtkonzept nicht verstehen.“ Habt ihr euch schon gefragt, wer euer grün-Schwarzes „Konzept“ überhaupt noch verstehen will? Es ist nämlich recht einfach: Steuergeld beim Fenster rauswerfen. Für Dinge, die keiner braucht.

Aus den genannten Gründen wird daher gestellt der

Antrag

Der Bürgermeister der Stadt Baden wird ermächtigt und verpflichtet die Kündigung sämtlicher Verträge zum nächstmöglichen Zeitpunkt auszusprechen, die das derzeit bestehende Angebot der Stadtgemeinde Baden betreffend elektrisch betriebener Roller – sog. „E-Scooter“ - bewirken. Die Kündigung soll so ausgesprochen werden, dass der Stadtgemeinde Baden keine Vertragsstrafen oder dergleichen erwachsen.

Über die konkrete Mittelverwendung der so eingesparten Gelder, soll in der darauffolgenden Sitzung des Finanzausschusses befunden werden.

Über die konkrete Nutzung verbliebener Infrastruktureinrichtungen (zB Ladestationen) soll im hierfür zuständigen Gemeinderatsausschuss befunden werden (vermutlich, Bauausschuss oder Verkehrsausschuss).

Die Dringlichkeit ergibt sich aus dem Sachverhalt.

Informativ wird vom Antragsteller eine Zusammenfassung ergänzt: Scooter-Projekt einstellen, Geld sparen, Menschen helfen, die wegen der Teuerung nicht mehr wissen, wie es weiter gehen soll, Angebote für Jungfamilien schaffen: Das ist mein Vorschlag und ich lade alle ein diese Vision gemeinsam umzusetzen.

GR Mag. Gottfried Forsthuber

A handwritten signature in black ink, consisting of a large, stylized 'F' followed by a smaller, more fluid signature element.



Bericht der Bildungs-Gemeinderätin am 16.5.2023

□ Aktuelle Zahlen aus dem VS-Bereich

229 Badener Kinder kamen zur heurigen Schuleinschreibung, davon wurden 216 Kinder Badener Volksschulen (inkl. PVS) zugewiesen. 13 Schüler*innen gehen in andere Schulen (außerhalb Badens bzw. Privatschulen)

Ab dem Schuljahr 2023/24 werden somit geführt an Badens VS

Pfarrschule: vier 1te Klasse + eine Vorschulklasse

Weitere Schulstufen je 4 Klassen / Gesamt (inkl. VSKI) 17 Klassen

Aktueller Schüler*innen-Stand (SJ 2022/23): 348

VS-Uetzgasse: eine 1te Klasse

Weitere Schulstufen je 1 Klassen / Gesamt 4 Klassen

Aktueller Schüler*innen-Stand (SJ 2022/23): 97

VS-Radetzkystraße: drei 1te Klasse + eine Vorschulklasse

Weitere Schulstufen mit 7 Klassen (2/3/2) / Gesamt (inkl. VSKI) 11 Klassen

Aktueller Schüler*innen-Stand (SJ 2022/23): 226

Praxisvolksschule: zwei 1te Klassen + eine Vorschulklasse
Die Praxis-Volksschule ist eine Bundesschule (die Stadt ist nicht Schulerhalter, kooperiert jedoch). Die Schule führt stets 8 Klassen (2 pro Jahrgang und eine Vorschulklasse)

Für die zwei 1ten Klassen + VSKI sind 59 Schüler angemeldet.

Aktueller Schüler*innen-Stand (SJ 2022/23): 199

Der aktuelle Schülerstand am Ende des SJ 2022/23 beträgt also 890

Im kommenden SJ 23/24 werden In Baden zukünftig 38 Volksschulklassen und 3 Vorschulklassen geführt.

Aktuelle Herausforderungen im Bildungsbereich sind sicherlich die Integration von Schüler und Schülerinnen mit nicht deutscher Muttersprache (Migrationshintergrund, Flüchtlingskrise nach Ukrainekrieg) und die Tatsache, dass auf Grund gesellschaftlicher Entwicklungen es immer mehr Schüler und Schülerinnen mit

„sonderpädagogischem Förderbedarf“ (sozialen Auffälligkeiten) im Volksschulbereich gibt.

Diese Entwicklung hat sich aus dem Kindergartenbereich fortgesetzt und findet nun auch im schulischen Bereich seine Auswirkungen.

□ In den heurigen Sommerferien wird es einerseits wieder die **Sommerhochschule der Pädagogischen Hochschule Baden in Kooperation am Campus der PH** geben, welche unterschiedliche Kurse im Kreativ-künstlerischem-, naturwissenschaftlich-technischen Bereich anbietet. Und auch die Sommerschule (Pfarrschule + NMS), welche Grundkompetenzen von schwächeren Schüler und Schülerinnen in den letzten beiden Ferienwochen verbessern soll.

□ An diversen Badener Schulen haben im Frühjahr **Sicherheitstage** stattgefunden, die von den Blaulichtorganisationen (Feuerwehr, Polizei, Rettung) und dem österr. Bundesheer organisiert wurden und auf breites Interesse gestoßen sind. Im regelmäßigen Abstand von zwei Jahren sollen diese Sicherheitstage wiederholt werden. Auf die Bedeutung dieser Organisationen für unsere zivile Sicherheit und auf deren Wichtigkeit in Krisen- und Notzeiten wurde hingewiesen.

□ **Aus der Musikschule gibt es zu berichten:**
In der Musikschule wurden im Schuljahr 2022/23 von 24 Musikpädagogen und -pädagoginnen 530 Schüler und Schülerinnen unterrichtet. Da einige Kinder mehrere Instrumente erlernen, liegt die Zahl der Lernenden bei 553 (!). Die Unterrichtseinheiten liegen bei: 334 (gefördert)

Im heurigen Schuljahr konnte wieder der Tag der Musikschulen durchgeführt werden. Ebenso beteiligte sich die Musikschule anlässlich des Jubiläums der Badener Stadtmusik bei der allseits gelobten Aufführung der „Carmina burana“ in der Halle B. Generell ist die Musikschule bemüht, Kooperationen einzugehen und Auftritte in Baden zu absolvieren, um das kulturelle Leben zu vervielfältigen und zu ergänzen.

□ **Aktuelle Zahlen aus dem Kindergartenbereich:**
Für das kommende Kindergartenjahr 2023/24 wurden dzt 184 Kinder zugewiesen. Es wird daher eine Gesamtkinderzahl von rund 768 Kindern sich im KG-Jahr 2023/24 in den 11 öffentlichen Kindergärten – aufgeteilt in 42 Gruppen – befinden. Dies ist ähnlich wie im vergangenen Jahr.

Die Vorbereitungen für die Aufnahme von 2Jährigen in Badens Kindergärten laufen auf Hochtouren. Es haben bereits mehrere Verhandlungen und Bedarfsfeststellungen durch das Amt der NÖ LR stattgefunden und arbeitet die Abteilung in enger Kooperation mit dem Amt der NÖ LR an der Umsetzung.

Für Baden ergibt sich eine Notwendigkeit der Schaffung von 5 weiteren Gruppen, diese sollen beim NÖ LKG Melkergründe (2 Gruppen), beim NÖ LKG Biondegasse (2 Gruppen) und beim NÖ LKG Schimmergasse (1 Gruppe), welcher neu neben der VS-Weikersdorf in der Radetzkystraße errichtet sowie entwickelt werden soll, geschaffen werden.

Als weitere Herausforderung wird gesehen, dass alle anderen Gruppen infrastrukturell für die Aufnahme Zweijähriger adaptiert werden müssen (Möbiliar, Spielmaterial, Gartenspielgeräte, überdachte Kinderwagenabstellplätze udgl.) Dies bedeuten für aktuelle und kommende Budgets Mehraufwendungen.

Weiters wird das Kindergartenpersonal ebenso zunehmen und sich der Personalstand in diesem Bereich erhöhen. Es sind bereits aktuell Initiativen gestartet worden, um trotz eines akuten allgemeinen Engpasses an Fachkräften weitere Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (KiBs) zu lukrieren. So hat vor kurzem am AMS – Baden ein Assessment mit 30 Bewerbern stattgefunden, von denen 10 in die engere Auswahl kamen.

Ebenso schließt Ende Mai ein mehrmonatiger Kinderbetreuerinnen-Kurs ab, der von der Abteilung in Kooperation (mit dem Bildungshaus St. Bernhard bzw. der NÖ LAK) organisiert wurde und an dem 15 Badener Mitarbeiterinnen teilgenommen haben. Sie erwerben nun das Diplom zur ausgebildeten „Kinderbetreuerin“, welches ein Qualitäts- und Einstellungskriterium ist!

Erfreulicher Weise konnte unser Badener Bildungsprojekt „Lerne Baden kennen“ wieder durchgeführt werden. Da Mag. Imma Vilalta auf Grund ihrer neuen Tätigkeit dieses Projekt nicht mehr federführend begleiten konnte, wurde dafür Mag. Martina Hobik (Kindergartenpädagogin und Historikerin) als Nachfolgerin gefunden.

☐ **Es wird sowohl im Kindergartenbereich wie auch im schulischen Bereich eine durchgängige (= neunwöchige) Ferienbetreuung angeboten.**

☐ **Die Öffnungszeiten in allen Badener Kindergärten (Maximalöffnung 6 Uhr 30 bis 18 Uhr) sind VIF-konform. Obendrein gibt es Ferienbetreuung in den Semester- Oster- und Sommerferien)**

☐ **An der VHS-Baden haben sich die Kursbesuche nach der „Coronazeit“ erfreulicher Weise wieder stabilisiert. So kann berichtet werden:**

SS 2023 mit 1.053 Teilnahmen an Kursen / im WS 22/23: 194 Kurse mit 1.201 Teilnahmen

Abschlussgedanken aus der Abteilung Bildung, Mag. Wolkerstorfer:

Der US-amerikanische Richter und Politiker Ed Markey meint: „Bildung eröffnet uns nicht nur neue Möglichkeiten, sie ist auch eine Investition in die Zukunft“ Dieses Zitat ruft uns in Erinnerung, dass die bevorstehende Kindergartenoffensive in Baden nicht nur geprägt sein soll von der Tatsache hohe finanzielle Aufwendungen zu haben, sondern, dass eine gute Umsetzung bedeutet, Badener Kindern höhere Chancen für eine beglückende Zukunft zu bieten.

Referent/in: StR Michael Capek, MA, MAS, BEd, BA

Antrag

für die Sitzung des Gemeinderates am 16. Mai 2023

Tagesordnungspunkt Nr.: .3)

Betrifft: Sanierung der Gartenflächen in der VS-Uetzgasse

Sachverhalt:

Seit vielen Jahren wird die Gartenfreifläche an der Volksschule Baden, Uetzgasse 12 extrem genutzt. Rasen- und Spielflächen sowie Spielgeräte sind daher massiv in Mitleidenschaft gezogen worden. In einigen Spielbereichen ist das Nachsähen von Gras unmöglich geworden bzw. hat der TÜV auch ein Kombi-Spielgerät samt Fallschutz als mangelhaft (morsch) beanstandet.

Es ist daher eine Generalsanierung der Gartenflächen unter Berücksichtigung des gesunden, historischen Baumbestandes (Baumwurzeln) geplant, die einerseits den Ankauf eines neuen Kombispielgerätes, weiters die Sanierung eines Turngerätes (Reck) sowie Erdarbeiten, Randarbeiten, Unterbauarbeiten, Fallschutz sowie Kunstrasen beinhalten soll.

Unterschiedliche Firmen wurden betreffend der Arbeitsleistungen angefragt.

Ein vollständiges Gesamtkonzept legte einzig die FA Schreieck, Gartengestaltung, Gewerbestraße 31, 2500 Baden vor:

1) Sanierung der Gartenfläche inkl. Verlegen eines Kunstrasens (ca. 320 m²) als Ballspielbereich sowie Erdarbeiten	€	27.124,79	(netto)
2) Ankauf und Errichtung eines Kombi-Spielgerätes inkl. Fundamentierung und Erdarbeiten sowie Entsorgung	€	9.184,91	(netto)
3) Fallschutz-Errichtung	€	3.078,00	(netto)
4) Sanierung Spielgerät 2	€	146,00	(netto)
Gesamt:	€	39.533,70	(netto)
GESAMT (inkl. USt)	€	47.440,44	

Teilangebote für Aushub (Erdarbeiten) ohne Erneuerung Rasenflächen, ohne Fallschutz und ohne Spielgerät legte die FA Rudolf Eigner GmbH, 2542 Kottlingbrunn mit

€ 14.582 – (netto) € **17.474, 40** (inkl. USt.)

Für Kletterturm (Kombispielgerät Boro) inkl. Fundamentierung und Entsorgung, ohne Fallschutz und Erdarbeiten FA Austroplay, GmbH, Spielplatzgestaltung, 1210 Wien

€ 10.070 – (netto) € **12.084, 00** (inkl. USt.)

Für Rasensanierung, Schaffung einer Ballspielfläche sowie Fallschutz legte einzig FA Schreieck, 2500 Baden Angebote.

Die Sanierung und der Ankauf des Spielgerätes werden aus Mitteln des NÖ Schul- und Kindergartenfonds unterstützt und wird diesbezüglich um Förderung gem. den dafür vorgesehenen Richtlinien angesucht.

Da die o.a. Kosten für die notwendig gewordene Sanierung im Voranschlag nicht vollständig vorgesehen werden konnten, ist die Genehmigung überplanmäßiger Ausgaben erforderlich.

Die Maßnahme wird hinsichtlich Klimarelevanz (CO₂-Ausstoß) neutral bis negativ (z.B. Bodenversiegelung durch Kunstrasen) eingestuft.

Auf Grund der Tatsache, dass einzig FA Schreieck, Gartengestaltung, Gewerbestraße 31, 2500 Baden ein umfassendes Gesamtangebot legte, obendrein bei Spielgeräte und Erdarbeiten ohnehin als Bestbieter erscheint, ergeht nachstehender

Beschluss:

Die im Sachverhalt angeführte Beauftragung der Fa. Schreieck Gartengestaltung, Gewerbestraße 31, 2500 Baden mit der Umsetzung der Gartensanierung als Gesamtleistung sowie der Ankauf eines Kombispielgerätes gemäß Anbotslegung in der Gesamthöhe von € 47.440,44 (inkl. USt) werden genehmigt.

Die Verrechnung erfolgt zu Lasten der Voranschlagsstelle 1/211200 – 050000 bzw. 1/211200 – 6100.

Zu dieser Voranschlagsstelle wird eine überplanmäßige Ausgabe in der Höhe von rd. € 35.000,00 genehmigt, zu deren Finanzierung zunächst die im Sachverhalt erwähnte Förderung des NÖ Schul- und Kindergartenfonds, zu verrechnen als überplanmäßige Einnahme bei den Voranschlagsstellen 2/211200+301 bzw. 2/211200+861 heranzuziehen ist. Zur Finanzierung des Restbetrages ist im Bedarfsfalle eine Entnahme aus der Allgemeinen Rücklage, zu verrechnen als außerplanmäßige Einnahme bei der Voranschlagsstelle 2/211200+895, durchzuführen.

Eine Förderung durch den NÖ Schul- und Kindergartenfonds ist zu beantragen.

einstimmig
angenommen
~~abgelehnt~~
~~zurückgestellt~~

Referent/in



Referent/in: StR Prof. Johann Hornyik

Antrag

für die öffentliche Gemeinderatssitzung am 16.05.2023

Tagesordnungspunkt Nr. 4)

Betrifft: Neugestaltung obere Wassergasse, Erd-, Pflaster- und Baumeisterarbeiten - Arbeitsvergaben

Sachverhalt:

Aufgrund des bereits wenig attraktiven Zustands der oberen Wassergasse soll diese neu gestaltet werden.

Hierzu wurde von der Abteilung Stadtgärten in Zusammenarbeit mit der Abteilung Bauangelegenheiten ein Gestaltungsplan entworfen. In weiterer Folge wurde seitens der Abteilung Bauangelegenheiten ein Leistungsverzeichnis erstellt und eine Ausschreibung im nicht offenen Verfahren gemäß BVergG 2018 sowie der derzeit gültigen Schwellenwertverordnung für die erforderlichen Erd-, Pflaster- und Baumeisterarbeiten durchgeführt.

Die Angebotseröffnung fand am 24.03.2023 statt und brachte folgende Ergebnisse:

Es wurden 11 Bieter zur Angebotslegung eingeladen, davon haben jedoch nur 6 Bieter ein Angebot abgegeben. Es ergab sich daher folgende Reihung nach Prüfung der Angebote, alle Preise inkl. USt.:

1. Asphalt-Bau Oeynhausen GmbH, Oeynhausen	Euro	354.515,52
2. Maschinenhof Reiterer GmbH, Langenwang	Euro	397.928,40
3. Granit Bauunternehmung GesmbH, Oeynhausen	Euro	397.932,62
4. Lang und Menhofer BaugesmbH & Co KG, Wr. Neustadt	Euro	456.149,47
5. Anton Traunfellner GmbH, Scheibbs	Euro	466.935,37
6. Htl-Bau Hoch- und Tiefbau GmbH, Lebring	Euro	475.338,00

Für den Ankauf von Bäumen, Sträuchern und Pflanzung seitens der Abteilung Stadtgärten soll ein Betrag von EUR 10.000,00 inkl. USt. genehmigt werden.

Weiters soll das Büro IG Control GmbH, 1120 Wien, mit den Agenden des Baustellenkoordinators (BauKG) zu einem Betrag von Euro 2.376,00 inkl. USt. beauftragt werden.

Für Unvorhergesehenes soll weiters ein Betrag von Euro 36.451,55 inkl. USt. (entspricht 10% der Bauleistungen) genehmigt werden.

Die geplanten Maßnahmen haben sowohl eine positive (z.B. Baumpflanzungen) wie auch negative Auswirkungen (z.B. Straßenbau) auf die Klimarelevanz und den CO₂-Ausstoß. Da die Instandsetzungsarbeiten und Neubauten erforderlich sind, ist eine Kompensation des CO₂-Ausstoßes nicht vorgesehen.

Beschluss:

Die Beauftragung der Fa. ABO Asphalt Bau Oeynhausen GmbH für die im Sachverhalt angeführten Erd-, Pflaster und Baumeisterarbeiten zum Betrag von Euro 354.515,52 inkl. USt., diverse Firmen für den Ankauf von Bäumen, Sträuchern sowie Pflanzen zum Betrag von Euro 10.000,00 inkl. USt., für Leistungen des BauKG das Büro IG Control GmbH zum Betrag von Euro 2.376,00 inkl. USt., sowie 10 % der Bauleistungen für Unvorhergesehenes zum Betrag von Euro 36.451,55 inkl. USt., gesamt somit Euro 403.347,07 inkl. USt., wird genehmigt.

Die Verrechnung der Gesamtkosten erfolgt zu Lasten der Voranschlagstelle 5/363031 - 002000. Zur Finanzierung der Ausgaben der Voranschlagsstellen 5/363031-002000 kann die im Voranschlag vorgesehene Darlehensaufnahme im Falle ausreichender Bedeckung durch Entnahmen aus der Allgemeinen Rücklage oder aus sonstigen Rücklagen ersetzt bzw. im Bedarfsfalle vorfinanziert werden, wobei die Verrechnung als überplanmäßige Einnahme zu Gunsten der Voranschlagsstellen 6/363031+895 bzw. 6/363031+894 erfolgt.

einstimmig
angenommen
abgelehnt
zurückgestellt

Referent/in:

Referent: GR Christian Ecker

Antrag

für die öffentliche Gemeinderatssitzung am 16.05.2023

Tagesordnungspunkt Nr. 5)

Betrifft: Energie- und Klimaleitbild Baden

Sachverhalt:

Ein Energieleitbild unterstützt Gemeinden bei der Planung und Gestaltung der Energieversorgung auf Basis der regional verfügbaren erneuerbaren Energien. Ziel eines Energieleitbildes ist ein sparsamer Umgang mit den Energieressourcen, die bestmögliche Nutzung erneuerbarer Energiequellen und der Schutz des Klimas. Die Stadtgemeinde Baden ist seit 12 Jahren eine e5-Gemeinde und Klimamodellregion, es wurde aber noch kein Energieleitbild vom Gemeinderat beschlossen.

Als e5-Gemeinde mit einer Gold-Auditierung ist ein beschlossenes Energieleitbild Voraussetzung. Auch für die Verlängerung der Klimamodellregion Baden wird vom Klima- und Energiefonds ein Energieleitbild verlangt um weiterhin Förderungen zu erhalten. Das Land Niederösterreich hat für die Gemeinden eine Vorlage für ein Energieleitbild ausgearbeitet und empfiehlt den e5-Gemeinden diese Vorlage anzuwenden. Das beiliegende Energieleitbild Baden orientiert sich an dieser Landesvorlage.

Im Energieleitbild sind Ziele zu den einzelnen Themenbereichen definiert und der Zeithorizont für eine Umsetzung angegeben. Die Zielgrößen sind Annäherungsgrößen die fachlich machbar erscheinen und energiepolitisch sinnvoll wären.

In den vorhandenen Konzepten mit Bezug zu Klima und Energie, wie z.B. Klima- und Energiekonzept-Raumordnung 2022, Stadtentwicklungskonzept 2031, Mobilitätspaket 2022, Parkraumkonzept 2021, Verkehrskonzept 2017 und Energiekonzept 2020, sind bereits Zielgrößen und Textbausteine eines Energieleitbildes enthalten. Das Energiereferat hat aus diesen Konzepten eine Zusammenfassung der Ziele erstellt, und nach der Vorlage des Landes Niederösterreich das beiliegende Energieleitbild erstellt (siehe Anhang). Zusätzlich wurden Daten der Energiebuchhaltung berücksichtigt.

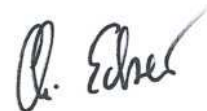
Die Anwendung des Energieleitbildes und die Umsetzung von abzuleitenden Maßnahmen hat eine positive Klimarelevanz und führt zu einer Reduktion des CO₂-Ausstoßes.

Beschluss:

Das beiliegende Energie- und Klimaleitbild Baden wird zur Kenntnis genommen.

angenommen
abgelehnt
zurückgestellt

Referent:



Energie- und Klimaleitbild Baden

e5-Gemeinde und Klimamodellregion, 2023

Vorabhinweis für politische Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger der Stadtgemeinde Baden

Ein Energieleitbild unterstützt Gemeinden bei der Planung und Gestaltung der Energieversorgung auf Basis der regional verfügbaren erneuerbaren Energien. Ziel eines Energieleitbildes ist ein sparsamer Umgang mit den Energieressourcen, die bestmögliche Nutzung erneuerbarer Energiequellen und der Schutz des Klimas.

Die Stadtgemeinde Baden ist seit 12 Jahren eine e5-Gemeinde und Klimamodellregion, es wurde aber noch kein Energieleitbild vom Gemeinderat beschlossen. Im Koalitionsvertrag 2020 wird die Erstellung eines Energieleitbildes als Umsetzungsmaßnahme aufgelistet.

Für das e5-Gold-Audit ist ein beschlossenes Energieleitbild Voraussetzung für die Anerkennung von 5e's. Auch für die Verlängerung der Klimamodellregion Baden wird vom Klimafonds ein Energieleitbild verlangt. Das Land Niederösterreich hat für Gemeinden eine Vorlage für ein Energieleitbild erarbeitet, und empfiehlt den e5-Gemeinden diese Vorlage anzuwenden. Der nachfolgende Entwurf orientiert sich an dieser Vorlage.

1

Das Energieleitbild stellt die Ausgangsbasis für die Umsetzung von Maßnahmen laut Energie-, Verkehrs- und Stadtentwicklungskonzepten dar. Im Energieleitbild sind vorzugsweise die messbaren Ziele zu den einzelnen Bereichen und Maßnahmen definiert, sowie der Zeithorizont der Maßnahmenumsetzung.

In den vorhandenen Konzepten mit Bezug zu Klima und Energie wie z.B. Klima- und Energiekonzept – Raumordnung 2022, Verkehrskonzept 2017, Parkraumkonzept 2021, Mobilitätspaket 2022, Stadtentwicklungskonzept 2031, Energiekonzept 2020, sind bereits Elemente eines Energieleitbilds und Ziele enthalten. Das Energierreferat hat nun aus diesen Konzepten die Visionen und Ziele zusammengefasst, und nach der Vorlage des Landes Niederösterreich das vorliegende Energieleitbild erstellt. Die Inhalte des Kapitels 2 sind Textbausteine des Landes Niederösterreich. Zusätzlich wurden Daten der Energiebuchhaltung berücksichtigt.

Ich ersuche um Ihre Inputs und um Ihre Unterstützung, damit das Energieleitbild Baden mehrheitlich im Gemeinderat beschlossen wird. Vielen Dank!

Mit besten Grüßen,
Gerfried Koch

1 Hintergrund

Die Stadtgemeinde Baden ist seit 2011 Mitglied beim e5-Programm für energieeffiziente Gemeinden und leistet einen wesentlichen Beitrag, die Energieziele des Landes Niederösterreich, des Bundes und der EU zu erreichen. So kann Baden bereits seit 2013 ein umfassendes Energieberichtswesen sowie vielfältige Aktivitäten zur Vermeidung und Reduktion des Energieverbrauchs respektive CO₂-Emissionen vorweisen.

Die e5-Gemeinde Baden bekennt sich zum NÖ Klima- & Energiefahrplan 2020 bis 2030. Sie unternimmt die in ihrem Einflussbereich gelegenen Anstrengungen, die damit verbundenen Zielsetzungen zu erreichen. Darüber hinaus unterstützt sie Aktivitäten von Bürgerinnen und Bürgern und Unternehmerinnen und Unternehmern. Das Bewusstsein der Bedeutung des Zusammenlebens in der Stadt Baden, das Gemeinwohl und die Lebensqualität werden durch dieses Tun gestärkt.

Das Klima und Energieleitbild Baden ist ein Orientierungsrahmen, der energiepolitischen Schritte bis in das Jahr 2040 aufzeigt. Zur Überprüfung der Zielerreichung werden halbjährliche e5-Workshops durchgeführt. Mit der Umsetzung der kurzfristigen Maßnahmen wurde bereits begonnen. Mittel- und langfristigen Maßnahmen werden jährlich konkretisiert und in eine Jahresplanung übernommen.

Das Energieleitbild stellt eine Grundlage für Energie-, Verkehrs- und Stadtentwicklungskonzepte dar. Die Maßnahmen werden in den Konzepten festgelegt und vom Gemeinderat beschlossen.

2 Überblick zu energie- und klimapolitischen Zielsetzungen

Die nachfolgenden Ziele sind von der Energie- und Umweltagentur Niederösterreich für e5-Gemeinde in Niederösterreich formuliert worden.

2.1 Paris-Abkommen – Globale Ziele

- Begrenzung des globalen Temperaturanstieges auf möglichst unter 1,5 Grad
- bis zum Jahr 2050 Netto-Null-Emissionen
- Fähigkeit zur Anpassung an den Klimawandel soll gestärkt werden

2.2 EU – „Fit for 55“ - Maßnahmen bis 2030

- Senkung der Treibhausgasemissionen gegenüber 1990 um mindestens 55 %
- Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energiequellen auf 40 %
- Steigerung der Energieeffizienz auf 36 – 39% für Endenergie- und Primärenergieverbrauch

2.3 Ö – Regierungsprogramm 2020 – 2024

- Verpflichtender und unabhängiger Klimacheck für Gesetze
- Erhöhung der Sanierungsrate in Richtung des Zielwerts von 3%
- Verzicht von Heizöl, Kohle und fossilem Gas für Wärme- und Kälte
- Stromversorgung bis 2030 zu 100% aus erneuerbaren Energieträgern

3

2.4 Ziele des Landes Niederösterreichs bis 2030

- Reduktion der Treibhausgas-Emissionen gegenüber 2005 um 36 Prozent
- Erzeugung von 2.000 GWh Photovoltaik und 7.000 GWh Windkraft (Beschluss Landtag 2019) bzw. 8.0000 GWh laut Beschluss der Landesregierung 2022
- Versorgung von 30.000 zusätzlichen Haushalten mit Wärme aus Biomasse und erneuerbarem Gas
- die Schaffung von 10.000 neuen Jobs durch „grüne Technologien“
- jeder fünfte Pkw auf NÖ Straßen soll elektrisch unterwegs sein
- Verdoppelung der aktiven Mobilität (Fuß, Rad) von 22% auf 44% bis 2030

2.5 Klimaziele für NÖ Gemeinden bis 2030 – Empfehlung des Landes Niederösterreich



4

2.6 17 Ziele der UN zur nachhaltigen Entwicklung (17 SDG's)



Bei den 17 UNO-Nachhaltigkeitszielen geht es um lokale Antworten auf die globalen Herausforderungen in den Bereichen Mensch - Gesellschaft - Wirtschaft - Natur – Partizipation.

Das Energie- und Klimaleitbild der Stadtgemeinde Baden betrifft insbesondere das Nachhaltigkeitsziel 13 „Maßnahmen zum Klimaschutz“. Da Klimaschutz und Energiewende eine Querschnittsmaterie darstellen sind weiters auch folgende Nachhaltigkeitsziele betroffen:

7 „Bezahlbare und saubere Energie“, 11 „Nachhaltige Städte und Gemeinden“ und 12 „Nachhaltige/r Konsum und Produktion“.

Nähere Informationen zu den 17 Zielen für eine nachhaltige Entwicklung (Sustainable Development Goals) unter:

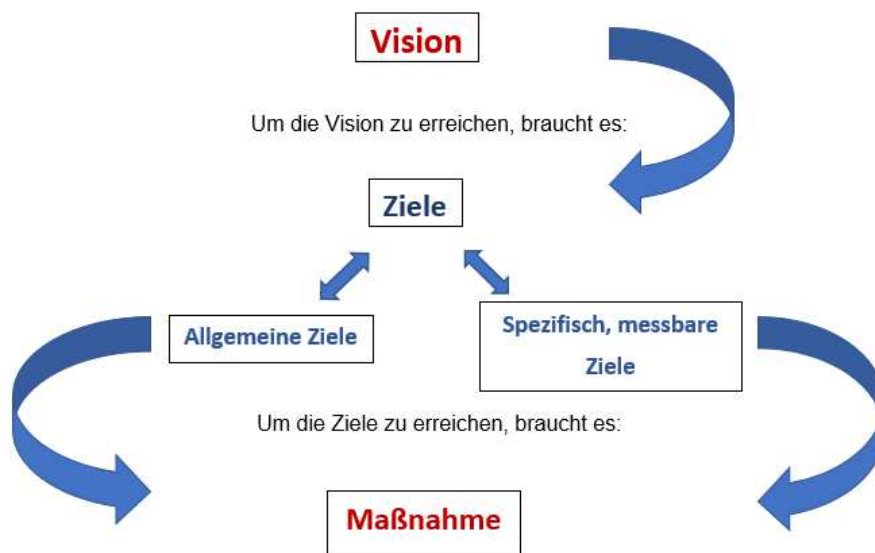
<https://unric.org/de/17ziele/>

https://unis.unvienna.org/unis/de/topics/sustainable_development_goals.html

3 Energie- & Klimavision der Stadtgemeinde Baden

Baden bekennt sich zu einer umweltverträglichen, nachhaltigen und energieeffizienten Gemeindeentwicklung. Wir wollen den kommenden Generationen eine Stadt mit möglichst hoher Lebensqualität übergeben. Die Stadtgemeinde Baden möchte bis zum Jahr 2040, soweit möglich, eine energieautarke Gemeinde werden und damit im eigenen Wirkungsbereich das Paris-Abkommen sowie die EU-, Bundes- und Landesziele im Energie- und Klimabereich umsetzen.

4 Struktur eines Energie- und Klimaleitbilds



5

Ausgehend von einer Vision, stellt das Energie- und Klimaleitbild eine Grundlage für Maßnahmen laut Energie-, Verkehrs- und Stadtentwicklungskonzepten dar. Im Leitbild sind allgemeine Ziele und messbare Ziele zu einzelnen Themenbereichen definiert, sowie der Zeithorizont der Maßnahmenumsetzung beschrieben.

Die Maßnahmen selbst werden in themenspezifischen Konzepten erarbeitet.

5 Ziele

Zielsetzung der Stadt Baden im Bereich Klima und Energie ist, den bisher eingeschlagenen Weg weiterzuführen und damit die Dekarbonisierung, soweit möglich, bis 2040 zu erreichen. Damit einhergehend wird eine Steigerung in den Bereichen Lebensqualität und Biodiversität angestrebt. Um dieses Ziel zu erreichen, ist es erforderlich entsprechende Strategien zu diskutieren und zu entwickeln, um in weiterer Folge zu kurz-, mittel- und langfristigen Maßnahmenplänen zu gelangen. Alle Ziele sind in Einklang mit dem Orts- und Landschaftsbild umzusetzen.

5.1 ZIELE ENERGIE

5.1.1 ENERGIE - ALLGEMEIN

- Baden erhöht den Anteil erneuerbarer Energie bei Wärme und Strom
- Baden setzt auf die Kraft der Sonne und forciert den Ausbau der Photovoltaik
- Ausbau und Weiterentwicklung der Energiegemeinschaft Baden
- Baden wird bis 2040 ohne Öl und Gas beheizt
- Baden unterstützt den Ausbau des bestehenden Fernwärmenetzes sowie den Neubau von Mikronetzen
- Baden setzt sich für die Planung und Errichtung von Anergienetzen (Niedertemperaturnetze) in geeigneten Stadtteilen und Quartieren ein
- Baden unterstützt die Steigerung der Produktion von Ökostrom auf dem Gemeindegebiet
- Baden setzt auf die energetische Sanierung des Gebäudebestands, unterstützt das energieeffiziente Bauen und reduziert die Bodenversiegelung
- Baden steigert den Anteil an Gebäuden in Passivhausqualität
- Baden plant Neubauten und Sanierungen von kommunalen Gebäuden und Anlagen nachhaltig
- Baden nutzt die Möglichkeiten zur Verbrauchssenkung ohne investive Maßnahmen und berät zu Verhaltensänderung bei den Gebäudenutzern
- Baden fördert energiesparende Maßnahmen der Bürgerinnen und Bürger und von Unternehmen
- Baden minimiert die durch die Errichtung, den Betrieb und den Rückbau kommunaler Gebäude und Anlagen entstehenden Umweltauswirkungen. Die Stadtgemeinde ist Vorbild in der Anwendung zukunftsfähiger Gebäudestandards

6

5.1.2 ENERGIE - SPEZIFISCH & MESSBAR

5.1.2.1 Kommunale Gebäude und Anlagen

- Die Gemeinde ist in ihrem unmittelbaren Wirkungsbereich bis 2040 CO₂-neutral.
- Die Gemeinde möchte die CO₂ Emissionen bei den kommunalen Gebäuden und Anlagen bis 2030 um 80 % gegenüber 2020 senken.
- Bis zum Jahr 2030 sinkt der Strombedarf der heute bestehenden gemeindeeigenen Gebäude und Anlagen bezogen auf das Jahr 2015 um 20 %.
- Senkung des Stromverbrauchs der Straßenbeleuchtung um 70 % bis zum Jahr 2030 (Vergleichsjahr 2010).
- Umstellung der gesamten Straßenbeleuchtung auf LED bis zum Jahr 2030.
- Bis 2030 Innenbeleuchtung auf LED umgestellt; Ausnahmen nur bei Sonderleuchtkörpern (z.B. Auflagen aus dem Denkmalschutz).

- Bis zum Jahr 2025 beträgt der Anteil erneuerbarer Energieträger bei der Wärmeversorgung kommunaler Gebäude und Anlagen 100%. (2022 waren es 96%).
- Bis zum Jahr 2040 sinkt der Energiebedarf für Wärme der heute bestehenden gemeindeeigenen Gebäude bezogen auf das Jahr 2020 um 50 %.
- Seit dem Jahr 2021 beträgt der Anteil erneuerbarer Energieträger bei der Stromversorgung kommunaler Gebäude und Anlagen 100%. Die Stadtgemeinde bezieht weiterhin zertifizierten Ökostrom (Umweltzeichen UZ46).
- Bis zum Jahr 2030 erfüllen 100 % der kommunalen Gebäudeflächen die Anforderungen an den spezifischen Heizwärmeverbrauch und Stromverbrauch entsprechend dem aktuell gültigen e5- Benchmark; bei historischen Gebäuden unter Denkmalschutz erfüllen 75 % das Ziel (d.h. überschreiten keine e5-Zielewerte der Energiekennzahlen für Strom und Wärme).
- Steigerung von Photovoltaik Anlagen auf gemeindeeigenen Gebäuden um 250 % bis zum Jahr 2030 (Vergleichsjahr 2020) bzw. auf 1.500 kWp installierte Leistung.
- Steigerung der Eigenstromnutzung um 50 % bis zum Jahr 2030 (Vergleichsjahr 2015).
- Bis zum Jahr 2030 erfüllen 100 % der kommunalen Wasserversorgungsanlagen die Anforderungen an den spezifischen Stromverbrauch entsprechend dem aktuell gültigen e5-Benchmark (d.h. überschreiten keinen e5-Zielewert).

5.1.2.2 Ziele für das Gemeindegebiet beim Thema Energie

- Steigerung des Anteils an erneuerbarer Wärme (Solar, Biomasse, Geothermie) um 30 % bis zum Jahr 2030 für das gesamte Gemeindegebiet (Vergleichsjahr 2020); das Potential für Geothermie wird nach dem neuesten Stand der Technik unter Berücksichtigung des Schutzes der Thermalquellen und der Geologie des südlichen Wiener Beckens begleitet.
- Steigerung der Anschlüsse an der Fernwärme um 25 % bis zum Jahr 2030 im Gemeindegebiet (Vergleichsjahr 2020).
- Erweiterung des Fernwärmenetzes um 7,5 km bis zum Jahr 2030 im Gemeindegebiet (Vergleichsjahr 2020).
- Versorgung von 495 zusätzlichen Haushalten mit Fernwärme im Gemeindegebiet (Vergleichsjahr 2020).
- Steigerung der Erzeugung von PV-Strom im Gemeindegebiet auf 26.000 kWp installierte Leistung bis zum Jahr 2030.
- Eine Sanierungsrate von 5 % bei den Gebäuden mit Baujahr vor 2000 bis zum Jahr 2040.
- Ausstieg aus den Ölheizungen im Gemeindegebiet bis zum Jahr 2030; ölfreie Gemeinde Baden.
- Ausstieg aus fossilen Erdgasheizungen im Gemeindegebiet bis zum Jahr 2040; erdgasfreie Gemeinde Baden.

5.2 ZIELE MOBILITÄT

5.2.1 MOBILITÄT - ALLGEMEIN

- Verkehrsplanung in Baden erhöht die Lebensqualität
- Erhöhung des Anteils umweltverträglicher Verkehrsmittel (Verkehrsverbund: zu Fuß gehen, Radfahren, öffentlicher Verkehr)
- Anbindung jedes Wohnviertels an das Stadtzentrum und den Bahnhof durch Fuß- und Radverkehrsnetz
- Besondere Berücksichtigung nicht motorisierter verkehrsteilnehmender Personen (Fußgehende, Radfahrende, Kinder, Gehbehinderte und älterer Mitmenschen ...) als schutzbedürftige Gruppen bei der Planung von Verkehrsanlagen
- Maßnahmen zur Reduktion des motorisierten Verkehrs in besonders schutzbedürftigen Bereichen (Schulen, Kindergärten, Seniorenwohnheime, Kurzone usw.) setzen
- Erhöhung des Anteils von intermodalen Wegekettten, z.B. durch Anbieten von Park & Ride – Möglichkeiten
- Baden unterstützt den weiteren Ausbau des öffentlichen Verkehrs und hat Angebote zum Elektro-Auto-Sharing für die Bevölkerung, Besucherinnen und Besucher und Badener Betriebe geschaffen
- Ausgehend vom aktuellen Modal-Split gilt es, die Anteile der nicht-fossilen bzw. emissionsarmen Verkehrsarten Fußverkehr, Radverkehr bzw. öffentlicher Verkehrsmittel zu erhöhen
- Baden fördert den Rad- und Fußverkehr
- Ausbau des Radverkehrsnetzes und Schaffung von Bike & Ride - Einrichtungen. Zeitgemäße Verbesserungsmaßnahmen auf bestehenden Radverkehrsanlagen
- Ausbau des Angebots an Radboxen entsprechend der Nachfrage
- Reduktion des motorisierten Individualverkehrs
- Ausbau des e-Ladestellennetzes
- Steigerung der Fahrgastzahlen in den Öffentlichen Verkehrsmitteln
- Ausbau des Fußwegenetzes
- Barrierefreiheit im öffentlichen Raum und des öffentlichen Verkehrs
- Forcierung des Mobilitätsmanagements in der Stadtgemeinde
- Ausbau des Mobilitätsangebotes „Baden mobil“ im Sinne eines Umweltverbundes im Stadtgebiet und Ziel der Integration in den Verkehrsverbund.

8

5.2.2 MOBILITÄT - SPEZIFISCH & MESSBAR

5.2.2.1 Ziele in der kommunalen Mobilität

- Anteile der nicht-fossilen bzw. emissionsarmen Verkehrsarten Fußverkehr, Radverkehr bzw. ÖV (Umweltverbund) erhöhen und gleichzeitig den Anteil des motorisierten Individualverkehrs (MIV) am Modal Split von 42 % MIV im Jahr 2008 auf 21% MIV im Jahr 2040 deutlich zu reduzieren.
- Die Gemeinde wird die CO₂ Emissionen beim Fuhrpark bis 2030 senken.
- Ab 2030 nur dann fossile Fahrzeuge im Fuhrpark der Stadtgemeinde Baden, wenn keine alternativen Antriebe für die jeweilige Fahrzeugtype verfügbar.

5.2.2.2 Ziele für das Gemeindegebiet beim Thema Mobilität

Die Erhebung von Mobilitätsdaten erfolgt durch Verkehrserhebungen, aus dem NÖ Emissionskataster, anhand von Statistik Austria; ÖV-Datenerhebung zum Beispiel durch VOR und ÖBB.

- Der Radanteil am Modal Split wird bis 2030 auf 20 % erhöht, der Anteil des MIV auf 28 % reduziert (derzeit Rad 10 %, MIV 42 %).
- Bis 2040 sollen der Großteil des Stadtverkehrs im Umweltverbund stattfinden, lediglich 21 % der Wege sollen im Individualverkehr zurückgelegt werden.
- Das Fußwegenetz wird verbessert und ausgebaut, um vor allem Kindern und Seniorinnen und Senioren ein komfortables und schnelles Zufußgehen zu ermöglichen.
- Anteil E-PKWs am Gemeindegebiet 10 % bis zum Jahr 2030 (Vergleichsjahr 2021: 1.5 % E-PKW).
- Erweiterung des E-Ladestellennetzes um 10 Ladestellenstandorte bis zum Jahr 2030 (Vergleichsjahr 2023).
- Steigerung der Fahrgastzahlen der Citybus/Badener Bahn (Ein- und Ausstiege) um 25 % bis zum Jahr 2030 (Vergleichsjahr 2023).
- Regelmäßige Evaluierung des Angebotes im öffentlichen Nahverkehr, insbesondere Citybustaktverdichtung
- Aus-und Neubau einer Park & Ride-Anlage bis zum Jahr 2025.
- Errichtung von mindestens drei weiteren Radabstellanlagen bis zum Jahr 2025.
- Durchgehende, gemeindeübergreifende, Nord-Süd-Radverbindung entlang der Bahn bis 2030.
- Erweiterung des Radverkehrsnetzes in der Gemeinde um 7 km bis zum Jahr 2030.

5.3 ZIELE RAUMPLANUNG

- Baden verfügt über umfassende planerische und strategische Grundlagen zur Sicherstellung einer nachhaltigen Gemeindeentwicklung vor dem Hintergrund der Energieautonomie. Bestehende Dokumente werden bedarfsweise angepasst und überarbeitet. Das Spektrum Energie- und Klimaschutz nimmt einen hohen Stellenwert ein.
- Durch den Einsatz geeigneter Instrumente nutzt die Gemeinde alle ihre Möglichkeiten zukunftsfähiges Handeln von Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern und Unternehmen zu unterstützen.
- Prüfung und Nutzung der Möglichkeiten zu privatrechtlichen Vereinbarungen oder im Rahmen der Vertragsraumordnung nach NÖ ROG (z.B. bei Verkauf oder Umwidmung).
- Energieraumplanung weiterentwickeln.

5.4 ZIELE BEWUSSTSEINSBILDUNG

5.4.1 BEWUSSTSEINSBILDUNG ALLGEMEIN

- Von der Stadtgemeinde werden bewusstseinsbildende Projekte im Themenfeld nachhaltiger Ressourceneinsatz und klimaschonendes Verhalten durchgeführt bzw. unterstützt.
- Fortführung der PR- Arbeit zu Energie- und Klimathemen
- Fortführung von Veranstaltungen und Aktionen
- Ausbau der als Green Event zertifizierten Veranstaltungen
- Stadtzeitung „Unsere Stadt“ berichtet zu energie-, klima- und nachhaltigkeitsbezogenen Themen, e5-Aktivitäten usw.
- Stadt-Homepage: Infos zu energie-, klima- und nachhaltigkeitsbezogenen Themen, e5-Aktivitäten usw.
- Soziale Medien: Infos zu energie-, klima- und nachhaltigkeitsbezogenen Themen, e5-Aktivitäten usw.

10

5.4.2 BEWUSSTSEINSBILDUNG SPEZIFISCH & MESSBAR

- Die Gemeinde organisiert jährlich mindestens eine Veranstaltung zu den Themen Energie, Klimaschutz und Klimawandelanpassung.
- Auf Sozialen Medien werden jährlich mind. 10 Artikel zu den Themen Energie, Klimaschutz, Klimawandelanpassung, Natur- und Umweltschutz wie auch nachhaltiger Mobilität veröffentlicht.
- Die Gemeinde unterstützt Unternehmen bei mind. 8 Projekten oder Maßnahmen in den Bereichen Energie, Klimaschutz und Klimawandelanpassung bis zum Jahr 2030.

5.5 ZIELE KOOPERATIONEN FÜR ENERGIE- UND KLIMASCHUTZPROJEKTE

- Kooperationen mit Schulen, Kindergärten und örtlichen Vereinen fortsetzen
z. B.: Klimaschulen, klimaaktiv Mobilitätsmanagement für Schulen, Klimabündnis-Schulen, FAIRTRADE-Schulen
- Kooperationen mit Unternehmen und Industrie
- z. B.: themenspezifische Informationsveranstaltungen, Kooperationen rund um Events, Erhöhung PV und Eigenstromnutzung gemeinsam mit den Stadtimmobilen Baden, Umweltzeichen, Mobilitätsangebote fortsetzen und ausbauen
- Bei Betriebsgebieten Netzinfrastruktur schaffen
- Kooperationen mit Land- und Forstwirtschaft

- Biomasselogistik: Versorgung Fernwärmanlagen mit regionaler Biomasse der Stadtgärten; nachhaltige Biotop- und Landschaftspflege wie z.B. Trockenrasenpflegeaktionen, Unterstützung von Landwirtschaftsbetrieben bei der Erhöhung der PV und Eigenstromnutzung

5.6 ZIELE NATURSCHUTZ, ÖFFENTLICHER GRÜNRAUM UND KLIMAWANDELANPASSUNG

5.6.1 NATURSCHUTZ, ÖFFENTLICHER GRÜNRAUM UND KLIMAWANDELANPASSUNG - ALLGEMEIN

- Die Stadtgemeinde Baden geht in ihrem täglichen Tun mit freien Flächen und landschaftsprägenden Eingriffen sparsam und behutsam um
- Bodenschutz als wesentliches Element der Stadt- und Grünraumplanung
- Reduktion Flächenverbrauch / Flächeninanspruchnahme
- Reduktion Versiegelung
- Vermeidung von Hitzeinseln und damit eine Erhöhung der Klimaresilienz
- Begrünung von Freiflächen im Siedlungsgebiet
- Gemeinde und ihre Tochtergesellschaften (z.B. Immobilien Baden GmbH) setzen sich für ökologische Grünraumgestaltung ein.
- Fassaden- und Dachbegrünung
- Urban Gardening
- Mitgliedschaft bei Natur-im-Garten Gemeinde
- Ökologische/nachhaltige Bewirtschaftung öffentlicher Grünflächen
- Klimafreundliche Gestaltungen Straßenzügen bei Straßenumbau oder Sanierung
- Schaffung, Erhalt von Grünraum im und außerhalb des Siedlungsgebietes, Grünraumvernetzung
- Stärkung der Biodiversität
- Förderung einer vielfältigen, klimawandelangepassten Baumartenmischung für Stabilität und CO₂ Speicherung
- Fortführung des Baumpflanzprogramms im Stadtgebiet
- Erhalt der Naherholungsräume im Stadtgebiet
- Wassereffizienzmaßnahmen bei der Bewirtschaftung von Grünanlagen und straßenbegleitenden Grünflächen
- Regenwasserversickerung im Stadtgebiet
- Naturnahe und klimaangepasste Forstwirtschaft
- Artenschutz in der Grünraumbewirtschaftung und bei Objektbegrünungen

11

5.6.2 NATURSCHUTZ, ÖFFENTLICHER GRÜNRAUM UND KLIMAWANDELANPASSUNG – SPEZIFISCH & MESSBAR

- Die Gemeinde pflegt alle öffentlichen Grünflächen nach den ökologischen Richtlinien von „Natur im Garten“ (100 % Umsetzung). Verzicht auf Pestizide, chemisch-synthetische Dünger und Torf. Die Stadtgemeinde Baden ist seit 2018 eine Natur-im-Garten-Gemeinde.
- Die Stadtgemeinde wird bis zum Jahr 2025 1000 Bäume im öffentlichen Grünraum pflanzen (Vergleichsjahr 2020).
- Flächen für den Erhalt der Artenvielfalt bleiben in Baden erhalten und werden ausgebaut und/oder verbessert.
- Anteil von Fassadenbegrünung und/oder Dachbegrünungen am Gemeindegebiet um 20 % bis zum Jahr 2030 erhöhen (Vergleichsjahr 2022)

- Nicht bebaute Flächen als versickerungsfähige Flächen erhalten, indem Instrumente in Bebauungsbestimmungen einfließen.
- Bis 2030: 20 % der öffentlichen Grünflächen sind Biodiversitätsflächen.
- Die Gemeinde möchte 1500 m² versiegelter Fläche bis zum Jahr 2030 reduzieren (Entsiegelung)
- Projekte im Einflussbereich der Stadt werden hinsichtlich der Flächeninanspruchnahme evaluiert.
- Senkung des Wasserverbrauchs im Gemeindegebiet um 20 % je Einwohnerin bzw. Einwohner bis zum Jahr 2030 (Vergleichsjahr 2022) (hier fehlt eine spezifische Größe)

5.7 ZIELE SUFFIZIENZ

5.7.1 SUFFIZIENZ - ALLGEMEIN

Exkurs: Suffizienz hat einen geringen Rohstoff- und Energieverbrauch zum Ziel, d.h. wenig produzieren und konsumieren sowie mehr nutzen als besitzen

- Aktivierung von Leerstand vor Neubau
- Aufrechterhaltung eines wirtschaftlich und kulturell attraktiven Stadtzentrums
- Angebote der Mülltrennung und Wiederverwertung; z.B. Serviceangebote im Altstoffsammelzentrum
- Unterstützung von Recycling, Upcycling, Repair-Cafes und Flohmärkten
- Beschaffung von nachhaltigen und regionalen Produkten und Dienstleistungen

12

5.7.2 SUFFIZIENZ – SPEZIFISCH & MESSBAR

- Reduktion von Müll um 20% bis 2030 im Stadtgebiet
- Die Gemeinde unterstützt Bürgerinnen und Bürger bei Reparaturmöglichkeiten durch ein Repair-Cafe

6 Quellen

- ABART HERISZT L., ERKER, S. (2019): Datensatz Energiemosaik Austria. Österreichweiter Datensatz zu Energieverbrauch und Treibhausgasemissionen auf Gemeindeebene. Stadt der Zukunft, Wien
- ADAM D. (2012); Grundsatzstudie über Geothermische Energienutzung in der Klima- und Modellregion Baden, Baden bei Wien
- AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG, GRUPPE RAUMORDNUNG UMWELT UND VERKEHR (2019): NÖ Klima- und Energiefahrplan 2020 bis 2030 mit einem Ausblick auf 2050, St. Pölten
- BUNDESMINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, ENERGIE, MOBILITÄT, INNOVATION UND TECHNOLOGIE (2021): Mobilitätsmasterplan 2030 für Österreich, der neue Klimaschutz-Rahmen für den Verkehrssektor- Nachhaltig-resilient-digital, Wien
- CONSENS (2021): Parkraumkonzept Baden, Wien
- EMRICH CONSULTING (2022): Klima- und Energiekonzept, Energieraumplanung, Baden bei Wien.
- GRETZL M., SKORIC M., SZEILER, M. (2021): Endbericht Parkraumkonzept für die Stadtgemeinde Baden, Wien
- HOCHWARTER E. (2015): EVN Sonnenkraft Potenzialanalyse, Maria Enzersdorf
- KLIMA- UND ENERGIEFONDS (2022): Faktencheck E-Mobilität, Antworten auf die 10 wichtigsten Fragen zur E-Mobilität, Wien
- KLIMA- UND ENERGIEMODELLREGION BADEN (2021): Baden FIT für die Klimaziele, Ergebnisbericht Innovationsprozess, Baden bei Wien
- KLIMA- UND ENERGIEREFERAT DER STADTGEMEINDE BADEN (2021): Abschlussbericht Paris-Baden, Vier Wochen lang ausprobieren, was die Weltpolitik in Paris beschlossen hat, Baden bei Wien
- KLIMA- UND ENERGIEREFERAT DER STADTGEMEINDE BADEN, (2021): Richtlinie zur Förderung energiesparender Maßnahmen in der Stadtgemeinde Baden, Baden bei Wien
- SPECTRA TODAY GMBH (2020): Energiekonzept Stadtgemeinde Baden
- STADTGEMEINDE BADEN BEI WIEN (2011): Stadtentwicklungskonzept 2031 Baden Band B: Stadtentwicklungsstrategie- Die Sektorentemen im Detail, Baden bei Wien
- VOLKSPARTEI BADEN BÜRGERMEISTER STEFAN SZIRUCSEK UND DIE GRÜNEN – GRÜNE ALTERNATIVE BADEN (2020): Koalitionsvertrag, Baden b. Wien
- ZISCHKA M., HILDEBRANDT B., GÖSSINGER M. (2017): Verkehrskonzept BADEN 2017, Wien

5. Energie- und Klimaleitbild Baden

GR LAbg. Mag. Hofer-Gruber, welcher den **Geschäftsordnungsantrag** auf qualitativen Verbesserung dieses Leitbildes stellt

Beschluss über den Geschäftsordnungsantrag:

mehrheitlich abgelehnt

16 Prostimmen

23 Gegenstimmen (GR Autin, GR Bujari, StR Capek, MA, MAS, BEd, BA, StR Dopplinger, GR Gehrler, GR Grünwald, GR Habres, GR Händler, GR Mag. Haslinger, MSc, GR Haslwanter, StR Prof. Hornyik, GR HR Dr. Schebesta, StR Schwabl, StR Stöckl-Wolkerstorfer, Bgm. Dipl.-Ing. Szirucsek, GR Wolkerstorfer, BSc, MA, Grüne)

0 Stimmenthaltungen

Beschluss über den Hauptantrag:

mehrheitlich angenommen

23 Prostimmen

0 Gegenstimmen

16 Stimmenthaltungen (SPÖ, NEOS, FPÖ, StR Hofmann, GR Hanusic, MSc (WU), GR Böö, GR Dr. Anton, StR Trenner, GR Mag. Forsthuber, GR Gehrler)

Referent: StR Herbert Dopplinger

Antrag

für die öffentliche Gemeinderatssitzung am 16. Mai 2023

Tagesordnungspunkt Nr. 6)

Betrifft: Grundstück 35/1 der KG Leesdorf – Ankauf einer Teilfläche;
Grundstücke 152/3 und 780/6 der KG Rauhenstein und 143/15 der KG Leesdorf
Übertragung von Aufgaben der Immobilienbewirtschaftung im Sinne des Art. 34 des
Budgetbegleitgesetzes 2001 zur Umsetzung der Kindergartenoffensive

Sachverhalt:

Laut Raumbedarfsfeststellung anlässlich der NÖ Kindergartenoffensive zur Aufnahme von Zweijährigen in die Niederösterreichischen Landeskindergärten hat das Amt der NÖ Landesregierung festgestellt, dass in Baden fünf weitere Kindergartengruppen benötigt werden. Diese könnten je durch einen Zubau beim Kindergarten Melkergründe und beim Kindergarten Biondegasse, sowie durch einen Neubau neben der Volksschule Weikersdorf erfolgen.

Das Land Niederösterreich ist grundbücherliche Alleineigentümerin des Grundstückes 35/1 der KG Leesdorf mit der Adresse Schwartzstraße 50, mit der Widmung Bauland – Sondergebiet Verwaltung, auf dem sich das Gebäude der Bezirkshauptmannschaft befindet. Im Bereich der Josef Höfle-Gasse grenzt eine 1.442 m² große Teilfläche davon, die seitens der Bezirkshauptmannschaft nicht benötigt wird unmittelbar an den Freibereich des Kindergartens Josef Kollmann-Straße 6 an.

Zur Absicherung der Erweiterungsmöglichkeiten des Kindergartenstandortes, bestünde nun die Gelegenheit, dass die Stadtgemeinde Baden dem Land NÖ diese Teilfläche abkauft.

Dazu gibt es einen Teilungsentwurf des Amtes der NÖ Landesregierung und eine Liegenschaftsbewertung eines allgemein beeideten und gerichtlichen zertifizierten Sachverständigen, der den Verkehrswert dieser 1.442 m² großen Teilfläche mit EUR 462.000,00 bewertet. Diese Teilfläche soll der Kindergartenerweiterung dienen bzw. soll dort eine Outdoor-Fitness-Anlage errichtet werden.

Die Immobilien Baden GmbH und Co KG verfügt neben der Volksschule Weikersdorf in der Radetzkystraße in Form der beiden Grundstücke 152/1 und 152/5 über zwei unbebaute Grundstücke mit der Widmung Bauland Sondergebiet Schule. Unter Hinzuziehung der derzeit schon als Grünfläche der Schule genutzten direkt an der Radetzkystraße gelegenen Gemeindegrundstücke 152/3 der EZ 2327 mit einer Größe von 162 m² und 780/6 der EZ 2064 mit einer Größe von 21 m², die beide ebenfalls die Widmung Bauland Sondergebiet Schule haben und noch im grundbücherlichen Alleineigentum der Stadtgemeinde Baden stehen, könnte bei Übertragung dieser beiden Grundstücke an die Immobilien Baden GmbH & Co KG eine einheitliche Fläche östlich der Volksschule Weikersdorf geschaffen werden, auf der hier ein Kindergartenneubau entstehen könnte.

Hinsichtlich des Kindergartens in der Biondegasse ist die Immobilien Baden GmbH und Co KG bereits Eigentümerin des Grundstückes 143/14, der KG Leesdorf, auf dem sich das Kindergartengebäude befindet. Das danebengelegene Grundstück 143/15 steht noch im Eigentum der Stadtgemeinde Baden. Eine ca. 600 m² große Teilfläche davon wurde dem Verein Gemeinschaftsgarten Baden mit Sondernutzungsvertrag vom 01.04.2015 als Gemeinschaftsgarten zur Verfügung gestellt.

Da auch diese Fläche für einen zweigruppigen Zubau beim Kindergarten Biondegasse benötigt wird, soll der Sondernutzungsvertrag unter Einhaltung der vertraglich vereinbarten

Kündigungsfrist zum 31.12.2023 aufgekündigt und diese Teilfläche mit Teilungsplan vom Grundstück 143/15 abgeteilt und ebenfalls an die Immobilien Baden GmbH & Co KG zur Ermöglichung des Kindergartenzubaus übertragen werden.

Zur Optimierung der Liegenschaftsverwaltung hat der Gemeinderat der Stadtgemeinde Baden bereits in seiner Sitzung am 6. November 2007 die Übertragung von Aufgaben der Immobilienbewirtschaftung- und Verwaltung unter Inanspruchnahme der steuerlichen Begünstigungen des Art. 34 des Budgetbegleitgesetzes 2001 auf die im beherrschenden Einfluss der Stadtgemeinde Baden stehende Immobilien Baden GmbH. & Co KG beschlossen. Nunmehr soll nach Eigentumserwerb der oben beschriebenen Grundstücksflächen der KG Leesdorf, sowie der beiden in der KG Rauhenstein gelegenen Grundstücke in einem weiteren Teilschnitt die hier gegenständlichen Flächen für die hinkünftige Errichtung baulicher Anlagen für zusätzliche Kindergartengruppen auf diesen Flächen als weitere Sacheinlage in die Immobilien Baden GmbH. & Co KG eingebracht werden.

Es soll daher gefasst werden folgender

Beschluss:

1. Der Abschluss eines Kaufvertrages mit dem Land Niederösterreich, durch den die Stadtgemeinde Baden eine an der Josef Höfle-Gasse gelegene 1.442 m² große Teilfläche des Grundstückes 35/1 der KG Leesdorf um EUR 462.000,00 kauft, wird genehmigt.

Die Kosten des Ankaufs samt Nebenkosten (3,5% Grunderwerbssteuer und 1% Eintragungsgebühr, sowie die Kosten für die Beglaubigung für die Vertragsunterschriften und die grundbücherliche Durchführung i.d. Höhe von insgesamt rund EUR 484.000,00 werden zu Lasten der Voranschlagsstelle 1/840-0017 verrechnet. Zu dieser Voranschlagsstelle wird eine überplanmäßige Ausgabe in der Höhe von rund € 480.000,- genehmigt, zu deren Finanzierung im Bedarfsfall Entnahmen aus der Allgemeinen Rücklage oder aus sonstigen Rücklagen, zu verrechnen als außerplanmäßige Einnahmen bei der Voranschlagsstelle 2/840+895 bzw. 2/840+894, heranzuziehen sind.

2. Der Bürgermeister wird ermächtigt den hinsichtlich einer Teilfläche des Grundstückes 143/15, EZ 1497, der KG Leesdorf mit dem Verein Gemeinschaftsgarten Baden abgeschlossenen Sondernutzungsvertrag zur Ermöglichung der Einbringung dieser Fläche zur Umsetzung der Kindergartenoffensive an die Immobilien Baden GmbH & Co KG zum 31.12.2023 aufzukündigen.
3. Im Sinne der mit Beschluss vom 6.11.2007 genehmigten Übertragung von Aufgaben der Immobilienbewirtschaftung- und Verwaltung unter Inanspruchnahme der steuerlichen Begünstigungen des Art. 34 des Budgetbegleitgesetzes 2001, wird die Ergänzung des Sacheinlagevertrages mit der im Eigentum der Stadtgemeinde Baden stehenden Immobilien Baden GmbH. & Co KG, FN 299956m, Grabengasse 24, 2500 Baden, durch Einbringung der hier kaufgegenständlichen 1.442 m² großen vom Land NÖ zu erwerbenden Teilfläche des Grundstückes 35/1 der KG Leesdorf (in der Josef Höfle-Gasse), der vom Grundstück 143/15 der EZ 1497, KG Leesdorf, ca. 600 m² großen abzutrennenden Teilfläche in der Biondegasse, sowie des Grundstückes 152/3, der EZ 2327 und des Grundstückes 780/6, der EZ 2064, beide KG Rauhenstein, **unter gleichzeitiger Entlassung dieser Grundstücksflächen aus dem öffentlichen Gut der Stadtgemeinde Baden**, zur Umsetzung der weiteren Schritte einer Kindergartenoffensive genehmigt.

einstimmig
angenommen

abgelehnt

zurückgestellt

Referent:



Referent: StR Herbert Dopplinger

Antrag

für die Sitzung des Gemeinderates am 16. Mai 2023

Tagesordnungspunkt Nr.: 7)Betrifft: Ersatzbeschaffung PersonalverrechnungssoftwareSachverhalt:

Seit 2011 erfolgt die Abrechnung der Bezüge sämtlicher Bediensteter, Ruhegenussempfängerinnen bzw. Ruhegenussempfänger und Mandatare der Stadtgemeinde Baden mit der Personalverrechnungssoftware Ally Lohn&Personal der VRZ Informatik GmbH, Poststraße 11, 6850 Dornbirn. Im Herbst 2021 wurde der Stadtgemeinde Baden mitgeteilt, dass der Support von Ally Lohn&Personal mit Ende 2025 auslaufen wird, ein Umstieg auf eine andere Personalverrechnungssoftware ist daher jedenfalls erforderlich. Aus diesem Grund wurde ein Vergabeverfahren nach dem Bundesvergabegesetz 2018 über ANKO durchgeführt. Die elektronische Angebotseröffnung ergab folgendes Ergebnis:

Softwareanbieter	Herstellungskosten netto	Jährliche Kosten netto
P&I Personal & Informatik GmbH	€ 30.800,00	€ 24.720,00
PSC Public Software & Consulting GmbH	€ 31.646,00	€ 19.536,00
Sage GmbH	€ 20.196,00	€ 23.906,40

Die genannten Anbieter haben ihre Softwarelösungen vorgestellt. Die PSC Public Software & Consulting GmbH und Sage GmbH kommen für einen Zuschlag nicht in Betracht, da diese die Mindestkriterien der in der Leistungsbeschreibung der Stadtgemeinde Baden definierten Anforderungen nicht vollständig erfüllen können. Als Bestbieter, der alle geforderten Kriterien erfüllt, wurde die LogaHR-Lösung der P&I Personal & Informatik GmbH befunden. Es soll daher ein unbefristeter Nutzungsvertrag mit der P&I Personal & Informatik GmbH abgeschlossen werden. Eine Preisanpassung kann jeweils mit 1. Jänner eines Kalenderjahres erfolgen, erstmals sohin zum 01.01.2024, sofern sich der Lohn gemäß dem österreichischen Kollektivvertrag für Angestellte von Unternehmen im Bereich Dienstleistung in der automatischen Datenverarbeitung und Informationstechnologie verändert hat.

Für die Deckung der Herstellungskosten (Datenübernahme, Schulungen, Individualisierungen der Basis-Komponenten, etc.) und jährlichen Kosten wird die Voranschlagsstelle 1/016-728 bzw. sonstige bezug habende Posten des Ansatzes 016 bzw. im Bedarfsfall 011 belastet.

Es wird daher beantragt folgender**Beschluss:**

Die Beauftragung der P&I Personal & Informatik AG, Donau-City-Straße 11, 1220 Wien, mit der Lieferung der Personalverrechnungssoftware LogaHR, um einen Umstieg per 01.01.2024 gewährleisten zu können, wird zu den im Sachverhalt genannten Konditionen genehmigt. Die Verrechnung erfolgt zu Lasten der Voranschlagsstelle 1/016-728 bzw. sonstiger bezug habender Posten des Ansatzes 016 bzw. im Bedarfsfall 011.

Um Genehmigung des Antrages wird ersucht.

einstimmig
Angenommen
~~Abgelehnt~~
Zurückgestellt

Der Bürgermeister:



Referent: StR Herbert Dopplinger

A n t r a g

für die öffentliche Sitzung des Gemeinderates am 16. Mai 2023

Tagesordnungspunkt Nr. 8)

Betrifft: Rudolf Zöllner Straße 73 / Rohrfeldgasse 22, Abschluss von Bestandverhältnissen

Sachverhalt:

Die Immobilien Baden GmbH und Co KG hat mit Kaufvertrag vom 29.05.2019 das Eigentumsrecht am 6479 m² großen Grundstück 134/1 der KG Braiten in der Rudolf Zöllner-Straße, Ecke Rohrfeldgasse erworben.

Dieses Grundstück weist die Widmung Bauland Sondergebiet Schule auf.

Wie bereits den Medien entnommen werden konnte, wird beabsichtigt am Schulstandort Baden ein drittes Gymnasium zu errichten. Diese dritte AHS soll am neuen Bildungscampus entstehen. Schon in der Planungsphase für den Schulcampus beabsichtigt die Bildungsdirektion für Niederösterreich erste Klassen für ein Aufbauquartier bereits mit Beginn des Schuljahres 2023/2024 durch Verwendung von Container umzusetzen, so dass dann mit Fertigstellung des Gebäudes am Schulcampus bereits mehrere Schulstufen das neue Gebäude nutzen können.

Als vorübergehendes Quartier für das „Aufbaugymnasium“ kommt das derzeit brachliegende oben genannte Grundstück 134/1 mit der Widmung Bauland Sondergebiet Schule der Immobilien Baden GmbH & Co KG in Betracht.

Damit dieses Grundstück der Bildungsdirektion unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden kann, ist der Abschluss eines Mietvertrages, durch den die Immobilien Baden GmbH und Co KG dieses Grundstück der Stadtgemeinde vermietet, erforderlich.

Es wird daher beabsichtigt, das Grundstück Nr. 134/1 der KG Braiten um einen wertgesicherten jährlichen Mietzins in der Höhe von € 38.874,- exkl. einer allfälligen Umsatzsteuer von der Stadtimmobilien Baden anzumieten. Das Bestandsverhältnis soll auf unbestimmte Dauer abgeschlossen werden und jederzeit einvernehmlich bzw. unter Einhaltung einer dreijährigen Kündigungsfrist zum 30. Juli eines jeden Jahres einseitig aufkündbar sein.

Seitens der Stadtgemeinde Baden kann dann mit Rechtswirksamkeit des Mietvertrages die gegenständliche Liegenschaft gegen jederzeitigen Widerruf – prekaristisch – und somit unentgeltlich an die Republik Österreich, vertreten durch das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung, dieses vertreten durch die Bildungsdirektion für Niederösterreich, Rennbahnstraße 29, 3109 St. Pölten, zur vorübergehenden Nutzung als Aufbauquartier für den dritten AHS Standort weitergeben werden.

Es soll daher gefasst werden folgender

Beschluss:

1. der Abschluss eines Mietvertrages, durch den die Stadtgemeinde Baden zu den im Sachverhalt genannten Konditionen das Grundstück 134/1 der KG Braiten von der Immobilien Baden GmbH und Co KG anmietet, wird genehmigt. Die aus der Vertragserrichtung resultierenden Kosten bzw. Gebühren sind zulasten der Voranschlagstelle 1/215-700 bzw. 1/215-710 zu verrechnen. Zu diesen Voranschlagstellen wird für das Jahr 2023 eine außerplanmäßige Ausgabe in der Höhe von insgesamt rd. € 30.000,-- genehmigt, zu deren Finanzierung im Bedarfsfalle eine Entnahme aus der Allgemeinen Rücklage in derselben Höhe, zu verrechnen als außerplanmäßige Einnahme bei der Voranschlagstelle 2/215+895, durchzuführen ist.
2. Der Bürgermeister wird ermächtigt mit Wirksamkeit des im Beschluss Punkt 1 beschriebenen Mietvertrages, die gegenständliche Fläche für die vorübergehende Nutzung als Schulaufbauquartier bis zur Fertigstellung des Bildungscampus unentgeltlich der Republik Österreich, vertreten durch das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung, dieses vertreten durch die Bildungsdirektion für Niederösterreich, Rennbahnstraße 29, 3109 St. Pölten, zur Verfügung zu stellen.

angenommen:

abgelehnt:

zurückgestellt:

Der Bürgermeister:

8. Rudolf Zöllner Straße 73 / Rohrfeldgasse 22, Abschluss von Bestandverhältnissen

GR Mag. Auinger-Oberzaucher, welche einen **Abänderungsantrag** (siehe Beilage) stellt.

**Beschluss über den
Abänderungsantrag:**

mehrheitlich abgelehnt

8 Prostimmen

28 Gegenstimmen (GR Autin, GR Bujari, StR Capek, MA, MAS, BEd, BA, StR Dopplinger, GR Gehrler, GR Grünwald, GR Habres, GR Händler, GR Mag. Haslinger, MSc, GR Haslwanter, StR Prof. Hornyik, GR HR Dr. Schebesta, StR Schwabl, StR Stöckl-Wolkerstorfer, Bgm. Dipl.-Ing. Szirucsek, GR Wolkerstorfer, BSc, MA, Grüne, StR Trenner, StR Hofmann, GR Koczan, GR Böö, GR Dr. Anton)

3 Stimmenthaltungen (GR Hanusic, MSc (WU), GR Doppler, GR Mag. Forsthuber)

**Beschluss über den
Hauptantrag:**

mehrheitlich angenommen

24 Prostimmen

13 Gegenstimmen (SPÖ, Grüne)

2 Stimmenthaltungen (NEOS)

Gemeinderätin der NEOS, Gertraud Auinger-Oberzaucher

An den Gemeinderat der Stadtgemeinde Baden

Abänderungsantrag gemäß NÖ Gemeindeordnung

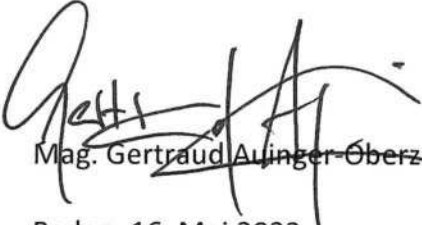
zu Tagesordnungspunkt 8 der Sitzung des Gemeinderates vom 16. Mai 2023

„Rudolf-Zöllner-Straße 73 / Rohrfeldgasse 22. Abschluss eines Bestandsverhältnisses“

Ich stelle folgenden Abänderungsantrag:

Im vorliegenden Antrag sollen die Punkte 1 und 2 durch folgenden Beschluss ersetzt werden:

„Der Bürgermeister der Stadt Baden wird ermächtigt, gemeinsam mit dem Bürgermeister der Stadtgemeinde Traiskirchen in einem konstruktiven Austausch mit der Bildungsdirektion für Niederösterreich sowie dem Bundesministerium für Bildung den am besten geeigneten Standort für das im Schulentwicklungsprogramm 2020 (SCHEP) genannte, neu zu errichtende Gymnasium im Süden von Wien zu finden. Die Standortfindung soll unter Berücksichtigung aller vorliegenden Fakten, demographischen Entwicklungen, Schüler:innenströme etc. erfolgen. Ziel ist die beste Lösung bzw. der beste Standort für Schüler:innen, Pädagog:innen und Familien“.



Mag. Gertraud Auinger-Oberzaucher

Baden, 16. Mai 2023

Referent: StRⁱⁿ Mag.^a Martina Nouira-Weissenböck

Antrag

für die öffentliche Gemeinderatssitzung am 16. Mai 2023

Tagesordnungspunkt Nr. 9)

Betrifft: Parkabgabenverordnung – 3. Novelle

Sachverhalt: Mit Gemeinderatsbeschluss vom 29.06.2021 wurde eine Verordnung über die Einhebung einer Abgabe für das Parken mehrspuriger Kraftfahrzeuge in den gebührenpflichtigen Parkzonen beschlossen, die mit 01. September 2021 in Kraft trat.

Nach einer ersten Evaluierung wurde in der Gemeinderatssitzung am 16. November 2021 eine erste Novelle dieser Abgabenverordnung beschlossen, mit der insbesondere zusätzliche Pauschalierungsmöglichkeiten für Hausbetreuung, handwerkliche Servicedienstleistungen und dergleichen eingeführt wurden.

Zuletzt hatte der Gemeinderat in seiner Sitzung am 17.05.2022 eine zweite Novelle beschlossen, durch die in den Grünen Zonen an Samstagen die Abgabepflicht behoben wurde, Anrainer:innen in der Blauen Zone die Wahlmöglichkeit eingeräumt wurde, ob sie eine pauschalierte Berechtigung für die Blaue oder zwei Teilzonen der Grünen Zone lösen wollen, ein Monatsticket für € 65.- eingeführt und der Preis für die Wochenparkscheine für die Grünen Zonen auf € 20.- reduziert wurde.

Seither wurde die Möglichkeit zum Lösen des Parktickets via Handy auf den gesamten gebührenpflichtigen Bereich ausgedehnt, weiters wurde die Möglichkeit geschaffen, auch online eine pauschalierte Berechtigung zu beantragen und werden nun keine Wagenkarten für pauschalierte Berechtigungen mehr benötigt, sondern wird das Kennzeichen des berechtigten Fahrzeuges im elektronischen Parksystem der Stadtgemeinde Baden hinterlegt. Außerdem wurden die Kontrollorgane mit Hand-Computern ausgestattet, wodurch die Möglichkeit geschaffen wurde, die Entrichtung der Parkabgabe neben der herkömmlichen Art und Weise durch Verwendung von Parkscheinen auch durch Kennzeichenabfrage über eine Online-Verbindung zu kontrollieren.

Weiters wurden Hinweisschilder in den Grünen Zonen verdichtet aufgestellt, weitere Verkaufsstellen für Parkscheine eingeführt, sodass mittlerweile 23 externe (z.B. Trafiken und Tankstellen) und vier interne Verkaufsstellen für Parkscheine existieren, eine telefonische Parkhotline betrieben und ein Mitarbeiterparken im Parkdeck Süd bis Juni 2023 ermöglicht.

Zusätzlich wurden im Bereich Weikersdorferplatz, Habsburgerstraße, Allandgasse, Pötschnergasse, Schinzelgasse, Eichwaldgasse, Gallstraße, Roseggerstraße, Uetzgasse und Mozartstraße Anrainer:innengespräche durchgeführt und mittels Videobefahrung durch die Stadtpolizei eine Erhebung über die Auswirkungen der bisherigen Parkraumbewirtschaftung unternommen.

Zuletzt wurden in Vorbereitung der gegenständlichen Gemeinderatssitzung die Anrainer:innen der betroffenen Straßenzüge inklusive Horagasse und Witzmannngasse darüber informiert,

dass bei positiver Beschlussfassung des Gemeinderats eine Änderung der Parkabgabenverordnung im Sommer 2023 in Kraft tritt.

Aufgrund all dieser Maßnahmen zeigt sich, dass es sinnvoll ist, eine dritte Novelle zur Parkabgabenverordnung zu beschließen, wodurch die Grüne Zone ab 01. Juli 2023 auf die Pötschnergasse (von der Elisabethstraße bis zur Habsburgerstraße), die Schinzelgasse, die Allandgasse, die Uetzgasse (von der Allandgasse bis zur Eichwaldgasse), die Roseggerstraße (von der Allandgasse bis zur Eichwaldgasse) und die Mozartstraße (bis zur Schubertgasse) ausgedehnt wird.

Außerdem soll eine Klarstellung hinsichtlich der Ausnahme von landwirtschaftlichen Fahrzeugen dahingehend vorgenommen werden, dass anstelle der Einschränkung auf Führerschein der Klasse F, eine Ausnahme von Fahrzeugen der Fahrzeugklasse T vorgenommen wird.

Durch die in der Zwischenzeit eingeführten Möglichkeiten der Online-Beantragung der pauschalierten Berechtigungen und der digitalen Erfassung und Kontrolle für die gebührenpflichtigen Zonen ist keine Parkkarte mehr erforderlich, weshalb auch diesbezüglich eine Aktualisierung der Parkabgabenverordnung sinnvoll ist.

Schließlich hat sich bei manchen Kreuzungsbereichen bzw. Identadressen zur Klarstellung die Notwendigkeit in manchen Bereichen die Hausnummerangaben zu ändern, gezeigt.

Die Maßnahme verhält sich neutral laut Klimarelevanz entsprechend dem Gemeinderatsbeschluss vom 24.09.2019.

Es wird daher beantragt zu fassen folgenden

Beschluss:

Die diesem Antrag beiliegende Verordnung des Gemeinderats, mit der die Verordnung über die Einhebung einer Kurzparkzonenabgabe für das abgabepflichtige Abstellen mehrspuriger Kraftfahrzeuge in sämtlichen Kurzparkzonen und die Einhebung einer Parkabgabe in Straßen außerhalb der Kurzparkzonen in der Grünen Zone im Gemeindegebiet Baden vom 29.06.2021, zuletzt geändert am 17.05.2022, geändert wird (dritte Novelle zur Parkabgabenverordnung), wird erlassen.

angenommen

abgelehnt

zurückgestellt

Referentin:



Verordnung

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Baden vom 16. Mai 2023 mit der die Verordnung über die Einhebung einer Kurzparkzonenabgabe für das abgabepflichtige Abstellen mehrspuriger Kraftfahrzeuge in sämtlichen Kurzparkzonen und die Einhebung einer Parkabgabe in Straßen außerhalb der Kurzparkzone in der Grünen Zone im Gemeindegebiet Baden vom 29.06.2021 in der Fassung vom 17.05.2022 geändert wird (3. Novelle zur Parkabgabenverordnung).

I.

ABGABEPFLICHTIGES ABSTELLEN IN EINER BLAUEN KURZPARKZONE

I a)

Abgabeausschreibung, Bestimmung des abgabepflichtigen Gebietes und Abgabepflicht (blaue Kurzparkzone)

Aufgrund der Ermächtigung des § 17 Abs. 3 Z. 5 Finanzausgleichsgesetz 2017 BGBl. I Nr. 116/2016 und gemäß § 1 Abs. 1 NÖ Kraftfahrzeugabstellabgabegesetz LGBl. 3706 wird im Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Baden für das Abstellen mehrspuriger Kraftfahrzeuge für die Dauer von mehr als fünfzehn Minuten (abgabefreies Abstellen) in sämtlichen in der einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildenden, in Beilage / 1 nachstehend angeführten, Kurzparkzonen gemäß § 25 StVO 1960 eine Abgabe (Kurzparkzonenabgabe) eingehoben.

I b)

Abgabeschuldner, Zeitraum, und Höhe der Kurzparkzonenabgabe

(1)

Alle Lenker eines mehrspurigen Kraftfahrzeuges, die ein solches Fahrzeug in einer abgabepflichtigen Kurzparkzone für die Dauer von mehr als fünfzehn Minuten abstellen, müssen die Kurzparkzonenabgabe bei Beginn des jeweiligen Zeitraumes, für den die Abgabe festgesetzt wurde, entrichten.

(2)

Die Abgabepflicht besteht werktags,

Montag bis Freitag in der Zeit von 8:00 bis 12:00 Uhr und von 13:30 bis 18:00 und
Samstag in der Zeit von 8:00 bis 12:00 Uhr

(3)

Die Abgabe ist für jede angefangene halbe Stunde, in der für eine halbe Stunde festgesetzten Höhe, zu entrichten.

Die Höhe der Kurzparkabgabe beträgt für **eine halbe Stunde € 1,00**.

I c)

Pauschalierte Abgabe für Anrainer in der Kurzparkzone (Anrainerparkberechtigung)

(1)

Alle Personen, die innerhalb der Blauen Zone wohnen und dort auch den Mittelpunkt des Lebensinteresses haben und nicht bereits eine Berechtigungskarte für die Grünen Zonen erwirkt haben und Inhaber einer Ausnahmegewilligung nach § 45 Abs. 4 der Straßen- und Verkehrsordnung 1960 sind, können für maximal ein mehrspuriges Kraftfahrzeug eine Berechtigungskarte beantragen, für die eine pauschalierte Abgabe – exklusive anfallender Gebühren- und Verwaltungsabgaben – in der Höhe von € 250,- für ein Jahr festgesetzt wird.

Die Abgabe wird mit Rechtskraft des die Ausnahmegewilligung erteilenden Bescheides fällig und ist im Vorhinein - Zug um Zug - gegen Aushändigung der die Anrainerparkberechtigung ausweisenden Parkkarte zu zahlen.

(2)

Beträgt die Dauer der Ausnahmegewilligung weniger als 12 Monate, so ist die Abgabe mit dem der Anzahl der angefangenen Kalendermonate entsprechenden Bruchteil festzusetzen.

II.

ABGABEPFLICHTIGES ABSTELLEN IN EINER GRÜNEN PARKZONE

II a)

Abgabeausschreibung, Bestimmung des abgabepflichtigen Gebietes und Abgabepflicht (Grüne Zone)

Aufgrund der Ermächtigung des § 17 Abs. 3 Z. 5 Finanzausgleichsgesetz 2017 BGBl I Nr. 116/2016 und gemäß § 1 Abs. 2 NÖ Kraftfahrzeugabstellabgabegesetz LGBl. 3706 wird im Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Baden für das Abstellen mehrspuriger Kraftfahrzeuge - mit Ausnahme von Fahrzeugen der Fahrzeugklasse T, die im Rahmen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs verwendet werden für die Dauer von mehr als fünfzehn Minuten (abgabefreies Abstellen) in sämtlichen in der einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildenden, in Beilage/.2 nachstehend angeführten, Parkzonen eine Abgabe (Parkabgabe) eingehoben.

II b)

Abgabeschuldner, Zeitraum und Höhe der Parkabgabe

(1)

Alle Lenker eines mehrspurigen Kraftfahrzeuges, die ein solches Fahrzeug in einer abgabepflichtigen Grünen Zone für die Dauer von mehr als fünfzehn Minuten abstellen, müssen die Parkabgabe bei Beginn des jeweiligen Zeitraumes, für den die Abgabe festgesetzt wurde, entrichten.

(2)

Die Abgabepflicht besteht werktags:

Montag bis Freitag von 8:00 bis 16:00 Uhr

(3)

Die Abgabe ist für jede angefangene halbe Stunde, in der für eine halbe Stunde festgesetzten Höhe, zu entrichten.

Die Höhe der Parkabgabe für die grüne Zone beträgt für

eine halbe Stunde

€ 0,50.

II c)

Pauschalierte Abgabe für Berechtigte in der kostenpflichtigen Grünen Zone

(1)

Gem. § 4 Abs. 4 NÖ Kraftfahrzeugabstellabgabegesetz werden für folgende Berechtigte pauschalierte Abgaben festgesetzt wie folgt:

- a) Alle Personen, die innerhalb einer Grünen Zone wohnen und dort auch den Mittelpunkt des Lebensinteresses haben und ein persönliches Interesse nachweisen, in der Nähe dieses Wohnsitzes zu parken, Inhaber eines mehrspurigen Kraftfahrzeuges sind und das 17. Lebensjahr vollendet haben, können für maximal ein mehrspuriges Kraftfahrzeug eine Pauschalierung beantragen, deren Höhe —mit **€ 125,00 für 1 Jahr** festgesetzt wird, deren Geltung sich höchstens auf eine weitere, von den Berechtigten ausgewählte benachbarte Teilzone der Grünen Zone erstreckt.
- b) Alle Unternehmer, die ihren Betriebsstandort innerhalb der Kurzparkzone oder der Grünen Zone haben und Inhaber von betriebsnotwendigen mehrspurigen Kraftfahrzeugen sind, wofür keine bzw. nicht ausreichend Stellplätze auf Eigengrund vorhanden sind, können für zwei von ihnen ausgewählte Teilzonen der Grünen Zone eine Pauschalierung beantragen, deren Höhe mit **€ 500,00 pro Jahr und Kraftfahrzeug** festgesetzt wird.

- c) Alle Personen, die häufig in einer Grünen Zone parken, können eine Tages-, Wochen-, oder Monatsparkschein erwerben, deren Geltung sich auf alle Teilzonen der Grünen Zone erstreckt. Die Höhe eines **Tagesparkscheines**, der für einen Kalendertag gilt, wird mit **€ 5,00** festgesetzt. Die Höhe eines **Wochenparkscheines**, der für 7 unmittelbar aufeinander folgende Kalendertage gilt, wobei die Wochenfrist mit Ablauf desjenigen Tages endet, der durch seine Benennung dem Tag der erstmaligen Entwertung entspricht, wird mit **€ 20,00** festgesetzt. Die Höhe des **Monatsparkscheines**, der für den Kalendermonat der Entwertung gilt, wird mit **€ 65,00** festgesetzt.
- d) Alle Personen, die nicht ohnehin gem. § 8 NÖ Kraftfahrzeugabstellabgabegesetz LGBl. 3706 in der Fassung LGBl. Nr. 90/2020 von der Abgabepflicht befreit und Inhaber eines mehrspurigen Kraftfahrzeuges sind und ein Interesse an in der Kurzparkzone oder der Grünen Zone mit Hauptwohnsitz gemeldeten zu betreuenden Personen haben, denen sie in Erwerbsabsicht eine Dienstleistung im Sinne des § 1 Abs. 3 bis 5 Hausbetreuungsgesetz (HbeG, BGBl. I Nr. 33/2007 in der Fassung BGBl. I Nr. 57/2008) bzw. des § 2 Hebammengesetz (HebG BGBl. Nr. 310/1994 in der Fassung BGBl. I Nr. 105/2019) erbringen, weshalb sie in der Nähe des Wohnortes dieser Personen häufig parken müssen und dieses Interesse bei der Beantragung entweder durch Nachweis eines Dienstverhältnisses zu einem/einer gemeinnützigen Anbieter/in sozialer und gesundheitlicher Dienste präventiver, betreuender und rehabilitativer Art, oder durch Bestätigung der in diesem Gebiet wohnenden zu betreuenden Personen bei direktem Arbeitsverhältnis zwischen der Betreuungskraft und der Pflegegeld beziehenden zu betreuenden Person oder einem/einer ihrer Angehörigen, oder durch Nachweis einer Gewerbe- bzw. Berufsberechtigung glaubhaft machen, können, für maximal ein mehrspuriges Fahrzeug eine Pauschalierung beantragen, deren Höhe mit **€ 250,00 für 1 Jahr** festgesetzt wird, deren Geltung sich auf alle Teilzonen der Grünen Zone erstreckt.
- e) Pflegende Angehörige, die Inhaber eines mehrspurigen Kraftfahrzeuges sind und ein Interesse an in der Kurzparkzone oder der Grünen Zone zu betreuenden Person haben, denen sie eine Pflegedienstleistung erbringen, weshalb sie in der Nähe des Wohnortes dieser Personen, für deren Haushalt nicht bereits mehr als eine pauschalierte Abgabe konsumiert wird, häufig parken müssen und dieses Interesse bei der Beantragung durch Nachweis der Verwandtschaft und des Bezuges von Pflegegeld der in diesem Gebiet mit Hauptwohnsitz gemeldeten zu betreuenden verwandten Person, glaubhaft machen, können, für maximal ein mehrspuriges Fahrzeug, eine Pauschalierung beantragen, deren Höhe mit **€ 50,00 für 1 Jahr** festgesetzt wird, deren Geltung sich auf jene Teilzone der Grünen Zone erstreckt, in der die zu betreuende Person wohnt bzw. die unmittelbar an den Wohnsitz der zu betreuenden Person in der Kurzparkzone angrenzt.
- f) Alle Inhaber eines mehrspurigen Kraftfahrzeuges die ein Interesse an in der Kurzparkzone oder der Grünen Zone wohnenden Personen haben, denen sie „handwerkliche Servicedienstleistungen“ unter Zuhilfenahme eines als fahrende Werkstätte dienenden Servicefahrzeuges erbringen, weshalb sie in der Nähe des Wohnortes dieser Personen häufig parken müssen und dieses Interesse bei der Beantragung (durch Nachweis einer Gewerbeberechtigung eines Gewerbes, das typischerweise handwerkliche Tätigkeiten, Gebrechens- und Notdienste erbringt) glaubhaft machen, können für maximal 3 mehrspurige Kraftfahrzeuge eine Pauschalierung beantragen, deren Höhe mit **€ 500,00 pro Jahr und Kraftfahrzeug** festgesetzt wird, deren Geltung sich auf alle Teilzonen der Grünen Zone erstreckt.
- g) Alle Personen, die innerhalb der blauen Zone wohnen und dort auch den Mittelpunkt des Lebensinteresses haben und aufgrund der hohen Parkauslastung in der Blauen Zone auf die Ausstellung einer Pauschalierung in der Kurzparkzone verzichten und somit ein Interesse haben, in der Grünen Zone häufig zu parken, Inhaber eines mehrspurigen Kraftfahrzeuges sind und das 17. Lebensjahr vollendet haben, können für maximal ein mehrspuriges Kraftfahrzeug eine Pauschalierung beantragen, deren Höhe mit **€ 125,00 für ein Jahr** festgesetzt wird, deren Geltung sich auf zwei, von den Berechtigten ausgewählte benachbarte Teilzonen der Grünen Zone erstreckt.

(2)

Die Abgabe für Tages-, Wochen- und Monatsparkscheine wird sofort bei Erwerb fällig und ist im Vorhinein - Zug um Zug – gegen Ausgabe der Parkscheine (bzw. beim Handyparken mit Vornahme der

digitalen Kennzeichenhinterlegung des berechtigten Fahrzeuges im elektronischen Parksystem) zu zahlen.

Die Abgabe für die Dauererchtigungen der lit a) und b) sowie d), e), f) und g) wird mit Rechtskraft des die Ausnahmegewilligung erteilenden Bescheides fällig und ist im Vorhinein - Zug um Zug - mit Vornahme der digitalen Kennzeichenhinterlegung des berechtigten Fahrzeuges im elektronischen Parksystem zu zahlen.

(3)

Wird die auf ein Jahr ausgestellte Pauschalierung vor Ablauf zurückgestellt (z.B. Wechsel des Wohnsitzes, Verkauf des Fahrzeuges, ...), kann eine aliquote Rückerstattung für nicht in Anspruch genommene volle Kalendermonate beantragt werden. Bereits angefangene Kalendermonate werden bei der Rückerstattung nicht berücksichtigt.

III

ENTRICHTUNG UND NACHWEISE DER ENTRICHTUNG DER PARKABGABEN

(1)

Die Entrichtung der Abgabe erfolgt – je nach vorhandener Ausstattung – entweder

- durch die Entwertung von bei Verkaufsstellen ausgegebenen Parkscheinen, die bei Bedarf von der Stadtgemeinde Baden in leicht verständlicher Form und in unterschiedlichen Kategorien aufgelegt werden können, oder
- durch den Erwerb von Automaten-Parkscheinen, die nach Entrichtung eines der Höhe nach bestimmten Geldbetrages in einem allenfalls in der Nähe vorhandenen Parkscheinautomaten, von diesem ausgegeben werden, und jedenfalls die Höhe der entrichteten Abgabe, sowie das jeweils zulässige Parkzeitende auszuweisen haben, oder
- durch Verwendung von Mobiltelefonen (sogenanntes „Handyparken“) oder
- durch Entrichtung einer pauschalierten Abgabe im Voraus mit Vornahme der digitalen Kennzeichenhinterlegung des berechtigten Fahrzeuges im elektronischen Parksystem

Eine Abgabenverkürzung durch wiederholte, aufeinanderfolgende Verwendung eines Nachweises für einen abgabefreien maximal fünfzehnminütigen Abstellvorgang, ohne den Abstellvorgang tatsächlich unterbrechende Ortsveränderung des Fahrzeuges, ist unzulässig.

Bei Verwendung eines Parkscheines einer Verkaufsstelle bzw. eines Parkscheinautomaten

(2)

Abgabepflichtige, die ein mehrspuriges Kraftfahrzeug in einer abgabepflichtigen Kurzparkzone oder Grünen Dauerparkzone abstellen, haben dafür zu sorgen, dass es während der Dauer der Abstellung mit einem gut sichtbar angebrachten und richtig entwerteten Parkschein gekennzeichnet ist.

(3)

Parkscheine für die blaue Kurzparkzone und für die grüne Dauerparkzone sind unter anderem an folgenden Verkaufsstellen erhältlich:

- Bürgerservice im Rathaus, Hauptplatz 1, 2500 Baden
- Touristinfo, Brusattiplatz 3, 2500 Baden
- Stadtpolizei Baden, Hildegardgasse 6, 2500 Baden

Parkscheine für die blaue Kurzparkzone sind darüber hinaus bei den innerhalb der Kurzparkzone stehenden Parkscheinautomaten erhältlich.

(4)

Die Entwertung des Parkscheines einer Verkaufsstelle hat durch deutlich sichtbares und haltbares Ankreuzen des Beginns der Abstellzeit (Monat, Tag, Stunde, Minute) und Eintragen des Jahres zu erfolgen, wobei angefangene Viertelstunden unberücksichtigt gelassen werden können. Bei Verwendung mehrerer Parkscheine sind auf jedem Parkschein die gleichen, der Ankunftszeit entsprechenden Daten zu bezeichnen.

(5)

Als Kontrolleinrichtung für das abgabepflichtige Abstellen eines mehrspurigen Kraftfahrzeuges in einer abgabepflichtigen Kurzparkzone für die Dauer von mehr als fünfzehn Minuten kann die Abgabe neben der Entwertung eines von einer Verkaufsstelle ausgegebenen Parkscheines auch durch Münzeinwurf in einen Parkscheinautomaten und Ausgabe eines Automaten-Parkscheines, auf dem Jahr, Monat und Tag sowie die Uhrzeit für das Ende des Zeitraumes, für den die Kurzparkzonenabgabe entrichtet wurde, ausgewiesen werden.

(6)

Der Parkschein ist während der gesamten Parkdauer bei Fahrzeugen mit Windschutzscheibe gut sichtbar hinter dieser, bei anderen Fahrzeugen an einer sonst geeigneten Stelle gut wahrnehmbar anzubringen; Es dürfen an den genannten Stellen nur jene Parknachweise sichtbar sein, die sich auf den jeweiligen Parkvorgang beziehen.

(7)

Als Kontrolleinrichtung für das **abgabefreie Abstellen** in den abgabepflichtigen Parkzonen in Baden gilt ein **Gratisparkschein** einer Verkaufsstelle und jede andere Einrichtung die den Beginn des Abstellvorganges minutengenau deutlich erkennen lässt. Als Kontrolleinrichtung für das **abgabefreie Abstellen** in den abgabepflichtigen Kurzparkzonen in Baden gilt auch, ein ohne Münzeinwurf vom Parkautomaten ausgedruckter **Gratisparkschein**, auf dem die Ankunftszeit minutengenau ausgewiesen ist. Die wiederholte oder gleichzeitige Verwendung von mehr als einer Kontrolleinrichtung für abgabefreies Abstellen für ein und denselben Abstellvorgang ist unzulässig. Eine Parkscheibe die lediglich fünf-Minutenschritte angibt, stellt keine zulässige Kontrolleinrichtung für das abgabefreie Abstellen dar.

Bei Verwendung eines elektronischen Parknachweises (Handyparken)

(8)

Abgabepflichtige, die ein mehrspuriges Kraftfahrzeug in einer abgabepflichtigen Kurzparkzone oder grünen Dauerparkzone abstellen, haben dafür zu sorgen, dass während der Dauer der Abstellung ein elektronischer Parknachweis aktiviert und bestätigt ist.

Elektronische Parknachweise sind in einem elektronischen System gespeicherte Nachweise über die Entrichtung der Parkabgabe im Wege des Internet bzw. der Telekommunikation.

(9)

Die Entrichtung der Parkabgabe mit einem elektronischen Parknachweis hat über das System „mobil-parken“ der TraffGo Road GmbH (www.mobil-parken.at) zu erfolgen. Die Nutzung dieses Dienstes begründet kein zivilrechtliches Vertragsverhältnis zwischen den Abgabepflichtigen und der Stadtgemeinde Baden.

(10)

Die Parkabgabe gilt erst mit der Bestätigung der Abstellanmeldung als entrichtet und gilt nur für ein und denselben Abstellvorgang als entrichtet, auf den sich die Bestätigung der Abstellanmeldung bezieht. Zur Kontrolle der Parkvorgänge werden die Kontrollorgane mit Handcomputern ausgestattet. Durch eine Kennzeichenabfrage über eine Online-Verbindung kann der Status des Parkvorganges durch die Kontrollorgane überprüft werden.

(11)

Als Kontrolleinrichtung für das maximal 15-minütige **abgabefreie Abstellen** in den abgabepflichtigen Parkzonen in Baden gilt pro Abstellvorgang nur einmalig ein **elektronischer Parknachweis, der aktiviert und bestätigt** ist.

Bei Verwendung eines elektronischen Parknachweises für eine pauschalierte Berechtigung

(12)

Abgabepflichtige, die ein mehrspuriges Kraftfahrzeug in einer abgabepflichtigen Kurzparkzone oder Grünen Dauerparkzone abstellen, haben durch rechtzeitig vorangegangene Beantragung und Bezahlung einer pauschalierten Abgabe dafür zu sorgen, dass während der Dauer der Abstellung ein elektronischer Parknachweis aktiviert und bestätigt ist. Elektronische Parknachweise sind in einem elektronischen System gespeicherte Nachweise über die Entrichtung der Parkabgabe im Wege des Internet bzw. der Telekommunikation.

(13)

Die Entrichtung der Parkabgabe mit einem elektronischen Parknachweis kann entweder persönlich oder schriftlich bei der Abteilung Stadtpolizei der Stadtgemeinde Baden, oder über den auf der Homepage der Stadtgemeinde unter der Rubrik „Parken“ auffindbaren Link „Online-Beantragung“ für elektronische Beantragung von pauschalierten Berechtigungen beantragt werden.

(14)

Die Parkabgabe gilt erst mit der Bestätigung der Abstellanmeldung als entrichtet. Der Nachweis der Entrichtung erfolgt durch Kennzeichenhinterlegung des berechtigten Fahrzeuges im elektrischen Parksystem der Stadtgemeinde Baden. Zur Kontrolle der Parkvorgänge werden die Kontrollorgane mit Hand Computern ausgestattet. Durch eine Kennzeichenabfrage über eine Online-Verbindung kann der Status des Parkvorgangs durch die Kontrollorgane überprüft werden.

IV INKRAFTTRETEN

Die 3. Novelle zur Parkabgabenverordnung tritt mit 01.07.2023 in Kraft.

Bereits vor Inkrafttreten der 3. Novelle zur Parkabgabenverordnung ausgegebene Parkscheine, pauschalierte Abgaben und ausgestellte Berechtigungen behalten für die jeweilige Dauer ihre Gültigkeit.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:

(Dipl.-Ing. Stefan Szirucsek)

Beilage/1 – Übersicht über den Geltungsbereich der Kurzparkzonen

Am Fischertor			
Annagasse			
Antonsgasse	1-1b	2-6	zwischen Pfarrplatz und Spiegelgasse
Arenastraße			
Bahngasse			
Breyerstraße			
Brusattiplatz			mit Ausnahme des Parkdecks Römertherme auf dem Grundstück 367 der KG Baden
Erzherzog Rainer Ring			
Europaplatz			mit Ausnahme des Parkdecks des Casinos auf Hausnummer 3
Grabengasse			
Gutenbrunner Straße			
Heiligenkreuzer Gasse			
Johannesgasse			
Josefsplatz			
Kaiser Franz Joseph Ring	15-41	18-40	zwischen Wassergasse und Josefsplatz
Kaiser Franz Ring			zwischen Erzherzog Rainer Ring und Pfarrplatz
Marchetstraße	1-11		von Erzherzog Rainer Ring bis Hausnummer 11
Marchetstraße	2-8		mit Ausnahme des Privatparkplatzes auf Hausnummer 6a
Neustiftgasse	1-15	2-8a	zwischen Hildegardgasse und Wassergasse
Perger Straße			
Pfarrplatz			
Renngasse			
Rollettgasse			
Theaterplatz		ab 2	
Theresiengasse	3-5	6-12	zwischen Renngasse und Kaiser Franz Ring
Wassergasse	41-43	28-34	zwischen Bahngasse und Kaiser Franz Joseph Ring

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:

(Dipl.-Ing. Stefan Szirucsek)

Beilage/2 – Übersicht der gebührenpflichtigen Grünen Zonen, in denen die Tages-, Wochen- und Monatskarten für die Grünen Zonen gelten, mit der Untergliederung in die einzelnen Anrainerzonen 1 – 5, wobei diese Untergliederung lediglich für die Anrainer und die pauschalierten Berechtigungen – nicht aber für die Tages-, Wochen- und Monatskarten – von Relevanz ist.

Zone 1	Andreas Hofer Zeile	2-6a		Marchetstraße bis Mozartstraße
Zone 1	Helenenstraße	1-11		mit Ausnahme des hinter der Straßenfluchtlinie gelegenen Privatparkplatzes Hausnummer 1
Zone 1	Helenenstraße	2-14		Pelzgasse bis Doblhoffgasse
Zone 1	Horagasse			
Zone 1	Marchetstraße	13--51	8-52	Parkplatz ehem. Schwimmschule bis Bergsteiggasse
Zone 1	Mozartstraße	1-27	2-24	Marchetstraße bis Schubertgasse
Zone 1	Pelzgasse			
Zone 1	Schlossergäßchen			
Zone 1	Witzmanngasse			
Zone 2	Elisabethstraße	33-87	34-86	Vöslauer Straße bis Weilburgstraße
Zone 2	Peterhofgasse			
Zone 2	Pötschnergasse	1-11a	2-8	Elisabethstraße bis Habsburgerstraße
Zone 2	Sauerhofstraße	9-19	2-22	Weilburgstraße bis Elisabethstraße mit Ausnahme des Privatparkplatzes Klinikum Peterhof
Zone 2	Schimmergasse	1-9	2-2a	Weilburgstraße bis Elisabethstraße
Zone 2	Schinzlgasse	1-7	2-8	
Zone 2	Schmidtgasse			
Zone 2	Vöslauer Straße	1-15		mit Ausnahme des auf dem Grundstück Nr. 36/2, der KG Rauhenstein gelegenen Raika-Parkplatzes
Zone 2	Vöslauer Straße	2-22		ausgenommen den hinter der Straßenfluchtlinie gelegenen Privatparkplatz Hausnummer 14
Zone 2	Weilburgstraße	1-35	2-14	Raiffeisen Platz bis Doblhoffgasse
Zone 3	Allandgasse	1-27	2-26	
Zone 3	Braitner Straße	1-85		Rohrgasse bis Raiffeisen Platz
Zone 3	Braitner Straße	2-72		mit Ausnahme des Parkdecks Zentrum Süd Hausnummer 32
Zone 3	Dammgasse			Gartengasse bis Leesdorfer Hauptstraße
Zone 3	Eichwaldgasse	1-17	2-20	Allandgasse bis Elisabethstraße
Zone 3	Elisabethstraße	1-31	2-32	Braitner Straße /Gartengasse bis Vöslauer Straße
Zone 3	Gartengasse			
Zone 3	Klesheimstraße	1-15	2-24	Gartengasse bis Kreuzbühelgasse
Zone 3	Raiffeisen Platz	1		
Zone 3	Roseggerstraße	1-45		Eichwaldgasse bis Kaiser Franz Joseph Ring
Zone 3	Roseggerstraße	4-54		ausgenommen den Privatparkplatz auf dem Grund= stück .434 der KG Baden
Zone 3	Sackgasse			
Zone 3	Uetzgasse	1-33	2-26	Elisabethstraße bis Eichwaldgasse
Zone 3	Weichselgasse			
Zone 4	Antonsgasse	9-25	8--26:	Wiener Straße bis Spiegelgasse
Zone 4	C. v. Hötendorf Platz			
Zone 4	Christalniggasse			
Zone 4	Erzh. Wilhelm Ring	1-29	2-24	Bahnhof bis Mühlgasse
Zone 4	Fabriksgasse	1-3		Dammgasse bis Lambrechtgasse (inkl. Adresse Dammgasse 24a)
Zone 4	Ferdinand Pichler Gasse			
Zone 4	Flamminggasse	1-9	2--8	Mühlgasse bis Wörthgasse
Zone 4	Helferstorfergasse			
Zone 4	Hildegardgasse			
Zone 4	Huppmanngasse			
Zone 4	Josef Höfle Gasse	1-9	4-10	Pr. Solms-Straße bis Lechnergasse

Zone 4	Kaiser Franz Joseph Ring	1-13	2-16	Wassergasse bis C. v. Hötzendorf Platz
Zone 4	Lambrechtgasse			
Zone 4	Lechnergasse			
Zone 4	Leesdorfer Hauptstraße	3-25	2-20	
Zone 4	Leitzenbergerstraße			
Zone 4	Mühlgasse	1-37	2-46	Dammgasse bis Wiener Straße
Zone 4	Neustiftgasse	12-34	19-47	Palffygasse bis Hildegardgasse
Zone 4	Palffygasse			
Zone 4	Prinz Solms Straße	1-21	2-22	Dammgasse bis Lambrechtgasse
Zone 4	Römergasse			
Zone 4	Schmierergasse			
Zone 4	Strasserngasse			
Zone 4	Stiftgasse			
Zone 4	Valeriestraße			
Zone 4	Waltersdorferstraße	2		
Zone 4	Wörthgasse			
Zone 5	Adolfine Malcher Gasse			
Zone 5	Biondegasse			
Zone 5	Boldrinigasse			
Zone 5	Brenkgasse			
Zone 5	Callianogasse			
Zone 5	Erzh. Wilhelm Ring	31-49	26-56	zwischen Mühlgasse und Germergasse
Zone 5	Flammiggasse	11-55	10-58	Mühlgasse bis Mautner Markhof Straße
Zone 5	Franz Schwabl Gasse			
Zone 5	Germergasse			
Zone 5	Goethegasse			
Zone 5	Grillparzerstraße			
Zone 5	Gymnasiumstraße			
Zone 5	Haueisgasse			
Zone 5	Kaiser Franz Ring	13-45	22-64	von Erzh. Wilhelm Ring bis Pfarrplatz
Zone 5	Komzakgasse			
Zone 5	Mariengasse			
Zone 5	Martin Mayer Gasse			
Zone 5	Mautner Markhof Straße			
Zone 5	Neumistergasse			
Zone 5	Pfaffstättner Straße			
Zone 5	Schöne Felder Weg			
Zone 5	Spiegelgasse			
Zone 5	Trostgasse			
Zone 5	Welzergasse			
Zone 5	Wiener Straße	1-91	2-68a	von Pfaffstättner Straße bis Antonsgasse

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:

(Dipl.-Ing. Stefan Szirucsek)

Verordnung

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Baden vom 16. Mai 2023 mit der die Verordnung über die Einhebung einer Kurzparkzonenabgabe für das abgabepflichtige Abstellen mehrspuriger Kraftfahrzeuge in sämtlichen Kurzparkzonen und die Einhebung einer Parkabgabe in Straßen außerhalb der Kurzparkzone in der Grünen Zone im Gemeindegebiet Baden vom 29.06.2021 in der Fassung vom 17.05.2022 geändert wird (3. Novelle zur Parkabgabenverordnung).

I.

ABGABEPFLICHTIGES ABSTELLEN IN EINER BLAUEN KURZPARKZONE

I a)

Abgabeausschreibung, Bestimmung des abgabepflichtigen Gebietes und Abgabepflicht (blaue Kurzparkzone)

Aufgrund der Ermächtigung des § 17 Abs. 3 Z. 5 Finanzausgleichsgesetz 2017 BGBl. I Nr. 116/2016 und gemäß § 1 Abs. 1 NÖ Kraftfahrzeugabstellabgabegesetz LGBl. 3706 wird im Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Baden für das Abstellen mehrspuriger Kraftfahrzeuge für die Dauer von mehr als fünfzehn Minuten (abgabefreies Abstellen) in sämtlichen in der einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildenden, in Beilage / 1 nachstehend angeführten, Kurzparkzonen gemäß § 25 StVO 1960 eine Abgabe (Kurzparkzonenabgabe) eingehoben.

I b)

Abgabeschuldner, Zeitraum, und Höhe der Kurzparkzonenabgabe

(1)

Alle Lenker eines mehrspurigen Kraftfahrzeuges, die ein solches Fahrzeug in einer abgabepflichtigen Kurzparkzone für die Dauer von mehr als fünfzehn Minuten abstellen, müssen die Kurzparkzonenabgabe bei Beginn des jeweiligen Zeitraumes, für den die Abgabe festgesetzt wurde, entrichten.

(2)

Die Abgabepflicht besteht werktags,

Montag bis Freitag in der Zeit von 8:00 bis 12:00 Uhr und von 13:30 bis 18:00 und
Samstag in der Zeit von 8:00 bis 12:00 Uhr

(3)

Die Abgabe ist für jede angefangene halbe Stunde, in der für eine halbe Stunde festgesetzten Höhe, zu entrichten.

Die Höhe der Kurzparkabgabe beträgt für **eine halbe Stunde € 1,00**.

I c)

Pauschalierte Abgabe für Anrainer in der Kurzparkzone (Anrainerparkberechtigung)

(1)

Alle Personen, die innerhalb der Blauen Zone wohnen und dort auch den Mittelpunkt des Lebensinteresses haben und nicht bereits eine Berechtigungskarte für die Grünen Zonen erwirkt haben und Inhaber einer Ausnahmegewilligung nach § 45 Abs. 4 der Straßen- und Verkehrsordnung 1960 sind, können für maximal ein mehrspuriges Kraftfahrzeug eine Berechtigungskarte beantragen, für die eine pauschalierte Abgabe – exklusive anfallender Gebühren- und Verwaltungsabgaben – in der Höhe von € 250,- für ein Jahr festgesetzt wird.

Die Abgabe wird mit Rechtskraft des die Ausnahmegewilligung erteilenden Bescheides fällig und ist im Vorhinein - Zug um Zug - gegen Aushändigung der die Anrainerparkberechtigung ausweisenden Parkkarte zu zahlen.

(2)

Beträgt die Dauer der Ausnahmegewilligung weniger als 12 Monate, so ist die Abgabe mit dem der Anzahl der angefangenen Kalendermonate entsprechenden Bruchteil festzusetzen.

II.

ABGABEPFLICHTIGES ABSTELLEN IN EINER GRÜNEN PARKZONE

II a)

Abgabeausschreibung, Bestimmung des abgabepflichtigen Gebietes und Abgabepflicht (Grüne Zone)

Aufgrund der Ermächtigung des § 17 Abs. 3 Z. 5 Finanzausgleichsgesetz 2017 BGBl I Nr. 116/2016 und gemäß § 1 Abs. 2 NÖ Kraftfahrzeugabstellabgabegesetz LGBl. 3706 wird im Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Baden für das Abstellen mehrspuriger Kraftfahrzeuge - mit Ausnahme von Fahrzeugen der Fahrzeugklasse T, die im Rahmen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs verwendet werden für die Dauer von mehr als fünfzehn Minuten (abgabefreies Abstellen) in sämtlichen in der einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildenden, in Beilage/.2 nachstehend angeführten, Parkzonen eine Abgabe (Parkabgabe) eingehoben.

II b)

Abgabeschuldner, Zeitraum und Höhe der Parkabgabe

(1)

Alle Lenker eines mehrspurigen Kraftfahrzeuges, die ein solches Fahrzeug in einer abgabepflichtigen Grünen Zone für die Dauer von mehr als fünfzehn Minuten abstellen, müssen die Parkabgabe bei Beginn des jeweiligen Zeitraumes, für den die Abgabe festgesetzt wurde, entrichten.

(2)

Die Abgabepflicht besteht werktags:

Montag bis Freitag von 8:00 bis 16:00 Uhr

(3)

Die Abgabe ist für jede angefangene halbe Stunde, in der für eine halbe Stunde festgesetzten Höhe, zu entrichten.

Die Höhe der Parkabgabe für die grüne Zone beträgt für

eine halbe Stunde

€ 0,50.

II c)

Pauschalierte Abgabe für Berechtigte in der kostenpflichtigen Grünen Zone

(1)

Gem. § 4 Abs. 4 NÖ Kraftfahrzeugabstellabgabegesetz werden für folgende Berechtigte pauschalierte Abgaben festgesetzt wie folgt:

- a) Alle Personen, die innerhalb einer Grünen Zone wohnen und dort auch den Mittelpunkt des Lebensinteresses haben und ein persönliches Interesse nachweisen, in der Nähe dieses Wohnsitzes zu parken, Inhaber eines mehrspurigen Kraftfahrzeuges sind und das 17. Lebensjahr vollendet haben, können für maximal ein mehrspuriges Kraftfahrzeug eine Pauschalierung beantragen, deren Höhe —mit **€ 125,00 für 1 Jahr** festgesetzt wird, deren Geltung sich höchstens auf eine weitere, von den Berechtigten ausgewählte benachbarte Teilzone der Grünen Zone erstreckt.
- b) Alle Unternehmer, die ihren Betriebsstandort innerhalb der Kurzparkzone oder der Grünen Zone haben und Inhaber von betriebsnotwendigen mehrspurigen Kraftfahrzeugen sind, wofür keine bzw. nicht ausreichend Stellplätze auf Eigengrund vorhanden sind, können für zwei von ihnen ausgewählte Teilzonen der Grünen Zone eine Pauschalierung beantragen, deren Höhe mit **€ 500,00 pro Jahr und Kraftfahrzeug** festgesetzt wird.

- c) Alle Personen, die häufig in einer Grünen Zone parken, können eine Tages-, Wochen-, oder Monatsparkschein erwerben, deren Geltung sich auf alle Teilzonen der Grünen Zone erstreckt. Die Höhe eines **Tagesparkscheines**, der für einen Kalendertag gilt, wird mit **€ 5,00** festgesetzt. Die Höhe eines **Wochenparkscheines**, der für 7 unmittelbar aufeinander folgende Kalendertage gilt, wobei die Wochenfrist mit Ablauf desjenigen Tages endet, der durch seine Benennung dem Tag der erstmaligen Entwertung entspricht, wird mit **€ 20,00** festgesetzt. Die Höhe des **Monatsparkscheines**, der für den Kalendermonat der Entwertung gilt, wird mit **€ 65,00** festgesetzt.
- d) Alle Personen, die nicht ohnehin gem. § 8 NÖ Kraftfahrzeugabstellabgabegesetz LGBl. 3706 in der Fassung LGBl. Nr. 90/2020 von der Abgabepflicht befreit und Inhaber eines mehrspurigen Kraftfahrzeuges sind und ein Interesse an in der Kurzparkzone oder der Grünen Zone mit Hauptwohnsitz gemeldeten zu betreuenden Personen haben, denen sie in Erwerbsabsicht eine Dienstleistung im Sinne des § 1 Abs. 3 bis 5 Hausbetreuungsgesetz (HbeG, BGBl. I Nr. 33/2007 in der Fassung BGBl. I Nr. 57/2008) bzw. des § 2 Hebammengesetz (HebG BGBl. Nr. 310/1994 in der Fassung BGBl. I Nr. 105/2019) erbringen, weshalb sie in der Nähe des Wohnortes dieser Personen häufig parken müssen und dieses Interesse bei der Beantragung entweder durch Nachweis eines Dienstverhältnisses zu einem/einer gemeinnützigen Anbieter/in sozialer und gesundheitlicher Dienste präventiver, betreuender und rehabilitativer Art, oder durch Bestätigung der in diesem Gebiet wohnenden zu betreuenden Personen bei direktem Arbeitsverhältnis zwischen der Betreuungskraft und der Pflegegeld beziehenden zu betreuenden Person oder einem/einer ihrer Angehörigen, oder durch Nachweis einer Gewerbe- bzw. Berufsberechtigung glaubhaft machen, können, für maximal ein mehrspuriges Fahrzeug eine Pauschalierung beantragen, deren Höhe mit **€ 250,00 für 1 Jahr** festgesetzt wird, deren Geltung sich auf alle Teilzonen der Grünen Zone erstreckt.
- e) Pflegende Angehörige, die Inhaber eines mehrspurigen Kraftfahrzeuges sind und ein Interesse an in der Kurzparkzone oder der Grünen Zone zu betreuenden Person haben, denen sie eine Pflegedienstleistung erbringen, weshalb sie in der Nähe des Wohnortes dieser Personen, für deren Haushalt nicht bereits mehr als eine pauschalierte Abgabe konsumiert wird, häufig parken müssen und dieses Interesse bei der Beantragung durch Nachweis der Verwandtschaft und des Bezuges von Pflegegeld der in diesem Gebiet mit Hauptwohnsitz gemeldeten zu betreuenden verwandten Person, glaubhaft machen, können, für maximal ein mehrspuriges Fahrzeug, eine Pauschalierung beantragen, deren Höhe mit **€ 50,00 für 1 Jahr** festgesetzt wird, deren Geltung sich auf jene Teilzone der Grünen Zone erstreckt, in der die zu betreuende Person wohnt bzw. die unmittelbar an den Wohnsitz der zu betreuenden Person in der Kurzparkzone angrenzt.
- f) Alle Inhaber eines mehrspurigen Kraftfahrzeuges die ein Interesse an in der Kurzparkzone oder der Grünen Zone wohnenden Personen haben, denen sie „handwerkliche Servicedienstleistungen“ unter Zuhilfenahme eines als fahrende Werkstätte dienenden Servicefahrzeuges erbringen, weshalb sie in der Nähe des Wohnortes dieser Personen häufig parken müssen und dieses Interesse bei der Beantragung (durch Nachweis einer Gewerbeberechtigung eines Gewerbes, das typischerweise handwerkliche Tätigkeiten, Gebrechens- und Notdienste erbringt) glaubhaft machen, können für maximal 3 mehrspurige Kraftfahrzeuge eine Pauschalierung beantragen, deren Höhe mit **€ 500,00 pro Jahr und Kraftfahrzeug** festgesetzt wird, deren Geltung sich auf alle Teilzonen der Grünen Zone erstreckt.
- g) Alle Personen, die innerhalb der blauen Zone wohnen und dort auch den Mittelpunkt des Lebensinteresses haben und aufgrund der hohen Parkauslastung in der Blauen Zone auf die Ausstellung einer Pauschalierung in der Kurzparkzone verzichten und somit ein Interesse haben, in der Grünen Zone häufig zu parken, Inhaber eines mehrspurigen Kraftfahrzeuges sind und das 17. Lebensjahr vollendet haben, können für maximal ein mehrspuriges Kraftfahrzeug eine Pauschalierung beantragen, deren Höhe mit **€ 125,00 für ein Jahr** festgesetzt wird, deren Geltung sich auf zwei, von den Berechtigten ausgewählte benachbarte Teilzonen der Grünen Zone erstreckt.

(2)

Die Abgabe für Tages-, Wochen- und Monatsparkscheine wird sofort bei Erwerb fällig und ist im Vorhinein - Zug um Zug – gegen Ausgabe der Parkscheine (bzw. beim Handyparken mit Vornahme der

digitalen Kennzeichenhinterlegung des berechtigten Fahrzeuges im elektronischen Parksystem) zu zahlen.

Die Abgabe für die Pauschalierungen der lit a) und b) sowie d), e), f) und g) wird mit Rechtskraft des die Ausnahmegewilligung erteilenden Bescheides fällig und ist im Vorhinein - Zug um Zug - mit Vornahme der digitalen Kennzeichenhinterlegung des berechtigten Fahrzeuges im elektronischen Parksystem zu zahlen.

(3)

Wird die auf ein Jahr ausgestellte Pauschalierung vor Ablauf zurückgestellt (z.B. Wechsel des Wohnsitzes, Verkauf des Fahrzeuges, ...), kann eine aliquote Rückerstattung für nicht in Anspruch genommene volle Kalendermonate beantragt werden. Bereits angefangene Kalendermonate werden bei der Rückerstattung nicht berücksichtigt.

III

ENTRICHTUNG UND NACHWEISE DER ENTRICHTUNG DER PARKABGABEN

(1)

Die Entrichtung der Abgabe erfolgt – je nach vorhandener Ausstattung – entweder

- durch die Entwertung von bei Verkaufsstellen ausgegebenen Parkscheinen, die bei Bedarf von der Stadtgemeinde Baden in leicht verständlicher Form und in unterschiedlichen Kategorien aufgelegt werden können, oder
- durch den Erwerb von Automaten-Parkscheinen, die nach Entrichtung eines der Höhe nach bestimmten Geldbetrages in einem allenfalls in der Nähe vorhandenen Parkscheinautomaten, von diesem ausgegeben werden, und jedenfalls die Höhe der entrichteten Abgabe, sowie das jeweils zulässige Parkzeitende auszuweisen haben, oder
- durch Verwendung von Mobiltelefonen (sogenanntes „Handyparken“) oder
- durch Entrichtung einer pauschalierten Abgabe im Voraus mit Vornahme der digitalen Kennzeichenhinterlegung des berechtigten Fahrzeuges im elektronischen Parksystem

Eine Abgabenverkürzung durch wiederholte, aufeinanderfolgende Verwendung eines Nachweises für einen abgabefreien maximal fünfzehnminütigen Abstellvorgang, ohne den Abstellvorgang tatsächlich unterbrechende Ortsveränderung des Fahrzeuges, ist unzulässig.

Bei Verwendung eines Parkscheines einer Verkaufsstelle bzw. eines Parkscheinautomaten

(2)

Abgabepflichtige, die ein mehrspuriges Kraftfahrzeug in einer abgabepflichtigen Kurzparkzone oder Grünen Dauerparkzone abstellen, haben dafür zu sorgen, dass es während der Dauer der Abstellung mit einem gut sichtbar angebrachten und richtig entwerteten Parkschein gekennzeichnet ist.

(3)

Parkscheine für die blaue Kurzparkzone und für die grüne Dauerparkzone sind unter anderem an folgenden Verkaufsstellen erhältlich:

- Bürgerservice im Rathaus, Hauptplatz 1, 2500 Baden
- Touristinfo, Brusattiplatz 3, 2500 Baden
- Stadtpolizei Baden, Hildegardgasse 6, 2500 Baden

Parkscheine für die blaue Kurzparkzone sind darüber hinaus bei den innerhalb der Kurzparkzone stehenden Parkscheinautomaten erhältlich.

(4)

Die Entwertung des Parkscheines einer Verkaufsstelle hat durch deutlich sichtbares und haltbares Ankreuzen des Beginns der Abstellzeit (Monat, Tag, Stunde, Minute) und Eintragen des Jahres zu erfolgen, wobei angefangene Viertelstunden unberücksichtigt gelassen werden können. Bei Verwendung mehrerer Parkscheine sind auf jedem Parkschein die gleichen, der Ankunftszeit entsprechenden Daten zu bezeichnen.

(5)

Als Kontrolleinrichtung für das abgabepflichtige Abstellen eines mehrspurigen Kraftfahrzeuges in einer abgabepflichtigen Kurzparkzone für die Dauer von mehr als fünfzehn Minuten kann die Abgabe neben der Entwertung eines von einer Verkaufsstelle ausgegebenen Parkscheines auch durch Münzeinwurf in einen Parkscheinautomaten und Ausgabe eines Automaten-Parkscheines, auf dem Jahr, Monat und Tag sowie die Uhrzeit für das Ende des Zeitraumes, für den die Kurzparkzonenabgabe entrichtet wurde, ausgewiesen werden.

(6)

Der Parkschein ist während der gesamten Parkdauer bei Fahrzeugen mit Windschutzscheibe gut sichtbar hinter dieser, bei anderen Fahrzeugen an einer sonst geeigneten Stelle gut wahrnehmbar anzubringen; Es dürfen an den genannten Stellen nur jene Parknachweise sichtbar sein, die sich auf den jeweiligen Parkvorgang beziehen.

(7)

Als Kontrolleinrichtung für das **abgabefreie Abstellen** in den abgabepflichtigen Parkzonen in Baden gilt ein **Gratisparkschein** einer Verkaufsstelle und jede andere Einrichtung die den Beginn des Abstellvorganges minutengenau deutlich erkennen lässt. Als Kontrolleinrichtung für das **abgabefreie Abstellen** in den abgabepflichtigen Kurzparkzonen in Baden gilt auch, ein ohne Münzeinwurf vom Parkautomaten ausgedruckter **Gratisparkschein**, auf dem die Ankunftszeit minutengenau ausgewiesen ist. Die wiederholte oder gleichzeitige Verwendung von mehr als einer Kontrolleinrichtung für abgabefreies Abstellen für ein und denselben Abstellvorgang ist unzulässig. Eine Parkscheibe die lediglich fünf-Minutenschritte angibt, stellt keine zulässige Kontrolleinrichtung für das abgabefreie Abstellen dar.

Bei Verwendung eines elektronischen Parknachweises (Handyparken)

(8)

Abgabepflichtige, die ein mehrspuriges Kraftfahrzeug in einer abgabepflichtigen Kurzparkzone oder grünen Dauerparkzone abstellen, haben dafür zu sorgen, dass während der Dauer der Abstellung ein elektronischer Parknachweis aktiviert und bestätigt ist.

Elektronische Parknachweise sind in einem elektronischen System gespeicherte Nachweise über die Entrichtung der Parkabgabe im Wege des Internet bzw. der Telekommunikation.

(9)

Die Entrichtung der Parkabgabe mit einem elektronischen Parknachweis hat über das System „mobil-parken“ der TraffGo Road GmbH (www.mobil-parken.at) zu erfolgen. Die Nutzung dieses Dienstes begründet kein zivilrechtliches Vertragsverhältnis zwischen den Abgabepflichtigen und der Stadtgemeinde Baden.

(10)

Die Parkabgabe gilt erst mit der Bestätigung der Abstellanmeldung als entrichtet und gilt nur für ein und denselben Abstellvorgang als entrichtet, auf den sich die Bestätigung der Abstellanmeldung bezieht. Zur Kontrolle der Parkvorgänge werden die Kontrollorgane mit Handcomputern ausgestattet. Durch eine Kennzeichenabfrage über eine Online-Verbindung kann der Status des Parkvorganges durch die Kontrollorgane überprüft werden.

(11)

Als Kontrolleinrichtung für das maximal 15-minütige **abgabefreie Abstellen** in den abgabepflichtigen Parkzonen in Baden gilt pro Abstellvorgang nur einmalig ein **elektronischer Parknachweis, der aktiviert und bestätigt** ist.

Bei Verwendung eines elektronischen Parknachweises für eine pauschalierte Berechtigung

(12)

Abgabepflichtige, die ein mehrspuriges Kraftfahrzeug in einer abgabepflichtigen Kurzparkzone oder Grünen Dauerparkzone abstellen, haben durch rechtzeitig vorangegangene Beantragung und Bezahlung einer pauschalierten Abgabe dafür zu sorgen, dass während der Dauer der Abstellung ein elektronischer Parknachweis aktiviert und bestätigt ist. Elektronische Parknachweise sind in einem elektronischen System gespeicherte Nachweise über die Entrichtung der Parkabgabe im Wege des Internet bzw. der Telekommunikation.

(13)

Die Entrichtung der Parkabgabe mit einem elektronischen Parknachweis kann entweder persönlich oder schriftlich bei der Abteilung Stadtpolizei der Stadtgemeinde Baden, oder über den auf der Homepage der Stadtgemeinde unter der Rubrik „Parken“ auffindbaren Link „Online-Beantragung“ für elektronische Beantragung von pauschalierten Berechtigungen beantragt werden.

(14)

Die Parkabgabe gilt erst mit der Bestätigung der Abstellanmeldung als entrichtet. Der Nachweis der Entrichtung erfolgt durch Kennzeichenhinterlegung des berechtigten Fahrzeuges im elektrischen Parksystem der Stadtgemeinde Baden. Zur Kontrolle der Parkvorgänge werden die Kontrollorgane mit Hand Computern ausgestattet. Durch eine Kennzeichenabfrage über eine Online-Verbindung kann der Status des Parkvorgangs durch die Kontrollorgane überprüft werden.

IV INKRAFTTRETEN

Die 3. Novelle zur Parkabgabenverordnung tritt mit 01.07.2023 in Kraft.

Bereits vor Inkrafttreten der 3. Novelle zur Parkabgabenverordnung ausgegebene Parkscheine, pauschalierte Abgaben und ausgestellte Berechtigungen behalten für die jeweilige Dauer ihre Gültigkeit.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:

(Dipl.-Ing. Stefan Szirucsek)

Beilage/1 – Übersicht über den Geltungsbereich der Kurzparkzonen

Am Fischertor			
Annagasse			
Antonsgasse	1-1b	2-6	zwischen Pfarrplatz und Spiegelgasse
Arenastraße			
Bahngasse			
Breyerstraße			
Brusattiplatz			mit Ausnahme des Parkdecks Römertherme auf dem Grundstück 367 der KG Baden
Erzherzog Rainer Ring			
Europaplatz			mit Ausnahme des Parkdecks des Casinos auf Hausnummer 3
Grabengasse			
Gutenbrunner Straße			
Heiligenkreuzer Gasse			
Johannesgasse			
Josefsplatz			
Kaiser Franz Joseph Ring	15-41	18-40	zwischen Wassergasse und Josefsplatz
Kaiser Franz Ring			zwischen Erzherzog Rainer Ring und Pfarrplatz
Marchetstraße	1-11		von Erzherzog Rainer Ring bis Hausnummer 11
Marchetstraße	2-8		mit Ausnahme des Privatparkplatzes auf Hausnummer 6a
Neustiftgasse	1-15	2-8a	zwischen Hildegardgasse und Wassergasse
Perger Straße			
Pfarrplatz			
Renngasse			
Rollettgasse			
Theaterplatz		ab 2	
Theresiengasse	3-5	6-12	zwischen Renngasse und Kaiser Franz Ring
Wassergasse	41-43	28-34	zwischen Bahngasse und Kaiser Franz Joseph Ring

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:

(Dipl.-Ing. Stefan Szirucsek)

Beilage/2 – Übersicht der gebührenpflichtigen Grünen Zonen, in denen die Tages-, Wochen- und Monatskarten für die Grünen Zonen gelten, mit der Untergliederung in die einzelnen Anrainerzonen 1 – 5, wobei diese Untergliederung lediglich für die Anrainer und die pauschalierten Berechtigungen – nicht aber für die Tages-, Wochen- und Monatskarten – von Relevanz ist.

Zone 1	Andreas Hofer Zeile	2-6a		Marchetstraße bis Mozartstraße
Zone 1	Helenenstraße	1-11		mit Ausnahme des hinter der Straßenfluchtlinie gelegenen Privatparkplatzes Hausnummer 1
Zone 1	Helenenstraße	2-14		Pelzgasse bis Doblhoffgasse
Zone 1	Horagasse			
Zone 1	Marchetstraße	13--51	8-52	Parkplatz ehem. Schwimmschule bis Bergsteiggasse
Zone 1	Mozartstraße	1-27	2-24	Marchetstraße bis Schubertgasse
Zone 1	Pelzgasse			
Zone 1	Schlossergäßchen			
Zone 1	Witzmanngasse			
Zone 2	Elisabethstraße	33-87	34-86	Vöslauer Straße bis Weilburgstraße
Zone 2	Peterhofgasse			
Zone 2	Pötschnergasse	1-11a	2-8	Elisabethstraße bis Habsburgerstraße
Zone 2	Sauerhofstraße	9-19	2-22	Weilburgstraße bis Elisabethstraße mit Ausnahme des Privatparkplatzes Klinikum Peterhof
Zone 2	Schimmergasse	1-9	2-2a	Weilburgstraße bis Elisabethstraße
Zone 2	Schinzlgasse	1-7	2-8	
Zone 2	Schmidtgasse			
Zone 2	Vöslauer Straße	1-15		mit Ausnahme des auf dem Grundstück Nr. 36/2, der KG Rauhenstein gelegenen Raika-Parkplatzes
Zone 2	Vöslauer Straße	2-22		ausgenommen den hinter der Straßenfluchtlinie gelegenen Privatparkplatz Hausnummer 14
Zone 2	Weilburgstraße	1-35	2-14	Raiffeisen Platz bis Doblhoffgasse
Zone 3	Allandgasse	1-27	2-26	
Zone 3	Braitner Straße	1-85		Rohrgasse bis Raiffeisen Platz
Zone 3	Braitner Straße	2-72		mit Ausnahme des Parkdecks Zentrum Süd Hausnummer 32
Zone 3	Dammgasse			Gartengasse bis Leesdorfer Hauptstraße
Zone 3	Eichwaldgasse	1-17	2-20	Allandgasse bis Elisabethstraße
Zone 3	Elisabethstraße	1-31	2-32	Braitner Straße /Gartengasse bis Vöslauer Straße
Zone 3	Gartengasse			
Zone 3	Klesheimstraße	1-15	2-24	Gartengasse bis Kreuzbühelgasse
Zone 3	Raiffeisen Platz	1		
Zone 3	Roseggerstraße	1-45		Eichwaldgasse bis Kaiser Franz Joseph Ring
Zone 3	Roseggerstraße	4-54		ausgenommen den Privatparkplatz auf dem Grund= stück .434 der KG Baden
Zone 3	Sackgasse			
Zone 3	Uetzgasse	1-33	2-26	Elisabethstraße bis Eichwaldgasse
Zone 3	Weichselgasse			
Zone 4	Antonsgasse	9-25	8--26:	Wiener Straße bis Spiegelgasse
Zone 4	C. v. Hötzendorf Platz			
Zone 4	Christalniggasse			
Zone 4	Erzh. Wilhelm Ring	1-29	2-24	Bahnhof bis Mühlgasse
Zone 4	Fabriksgasse	1-3		Dammgasse bis Lambrechtgasse (inkl. Adresse Dammgasse 24a)
Zone 4	Ferdinand Pichler Gasse			
Zone 4	Flaminggasse	1-9	2--8	Mühlgasse bis Wörthgasse
Zone 4	Helferstorfergasse			
Zone 4	Hildegardgasse			
Zone 4	Huppmanngasse			
Zone 4	Josef Höfle Gasse	1-9	4-10	Pr. Solms-Straße bis Lechnergasse

Zone 4	Kaiser Franz Joseph Ring	1-13	2-16	Wassergasse bis C. v. Hötzendorf Platz
Zone 4	Lambrechtgasse			
Zone 4	Lechnergasse			
Zone 4	Leesdorfer Hauptstraße	3-25	2-20	
Zone 4	Leitzenbergerstraße			
Zone 4	Mühlgasse	1-37	2-46	Dammgasse bis Wiener Straße
Zone 4	Neustiftgasse	12-34	19-47	Palffygasse bis Hildegardgasse
Zone 4	Palffygasse			
Zone 4	Prinz Solms Straße	1-21	2-22	Dammgasse bis Lambrechtgasse
Zone 4	Römergasse			
Zone 4	Schmierergasse			
Zone 4	Strasserngasse			
Zone 4	Stiftgasse			
Zone 4	Valeriestraße			
Zone 4	Waltersdorferstraße	2		
Zone 4	Wörthgasse			
Zone 5	Adolfine Malcher Gasse			
Zone 5	Biondegasse			
Zone 5	Boldrinigasse			
Zone 5	Brenegasse			
Zone 5	Callianogasse			
Zone 5	Erzh. Wilhelm Ring	31-49	26-56	zwischen Mühlgasse und Germergasse
Zone 5	Flammiggasse	11-55	10-58	Mühlgasse bis Mautner Markhof Straße
Zone 5	Franz Schwabl Gasse			
Zone 5	Germergasse			
Zone 5	Goethegasse			
Zone 5	Grillparzerstraße			
Zone 5	Gymnasiumstraße			
Zone 5	Haueisgasse			
Zone 5	Kaiser Franz Ring	13-45	22-64	von Erzh. Wilhelm Ring bis Pfarrplatz
Zone 5	Komzakgasse			
Zone 5	Mariengasse			
Zone 5	Martin Mayer Gasse			
Zone 5	Mautner Markhof Straße			
Zone 5	Neumistergasse			
Zone 5	Pfaffstättner Straße			
Zone 5	Schöne Felder Weg			
Zone 5	Spiegelgasse			
Zone 5	Trostgasse			
Zone 5	Welzergasse			
Zone 5	Wiener Straße	1-91	2-68a	von Pfaffstättner Straße bis Antonsgasse

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:

(Dipl.-Ing. Stefan Szirucsek)

9. Parkabgabenverordnung – 3. Novelle

StR Mag. Noura-Weissenböck, welche aufgrund eines nachträglich eingetroffenen Bürgerwunsches einen **Abänderungsantrag** stellt (siehe Beilage).

GR Mag. Forsthuber, welcher einen **Abänderungsantrag** dahingehend stellt, dass die Stadtgemeinde Baden ihre Bürger informativ befragt, ob die bestehenden grünen Zonen bzw. deren Ausweitung überhaupt gewünscht sind. Diese Befragung soll auf postalischem Wege erfolgen und Möglichkeiten der Online-Abgabe ebenfalls beinhalten, wobei auf die bisherigen Erfahrungen (z.B. betreffend Bienenburg) zurückgegriffen werden soll.

Beschluss über den Abänderungsantrag von GR Mag. Forsthuber:

mehrheitlich abgelehnt

12 Prostimmen

25 Gegenstimmen (GR Autin, GR Bujari, StR Capek, MA, MAS, BEd, BA, StR Dopplinger, GR Gehrler, GR Grünwald, GR Habres, GR Händler, GR Mag. Haslinger, MSc, GR Haslwanter, StR Prof. Hornyik, GR HR Dr. Schebesta, StR Schwabl, StR Stöckl-Wolkerstorfer, Bgm. Dipl.-Ing. Szirucsek, GR Wolkerstorfer, BSc, MA, Grüne, NEOS)

1 Stimmenthaltung (GR Dr. Anton)

Beschluss über den Abänderungsantrag von GR Mag. Noura-Weissenböck:

mehrheitlich angenommen

24 Prostimmen

12 Gegenstimmen (Wir Badener - Bürgerliste Jowi Trenner, GR Brendinger, GR Demaku, GR Ing. Mag. Preitler, StR Mag. Riedmayer, GR Teuchmann, GR Mag. Forsthuber)

2 Stimmenthaltungen (GR Gehrler, FPÖ)

Der Beschluss über den Hauptantrag entfällt daher.

Abänderungsantrag zu TP Nr. 9)

für die öffentliche Gemeinderatssitzung am 16. Mai 2023

Betrifft: Parkabgabenverordnung – 3. Novelle

Sachverhalt:

In der zuständigen Gemeinderats-Ausschusssitzung für Finanzen und Transparenz am 9.5.2023 wurde der hier gegenständliche Gemeinderatsantrag besprochen und unter anderem auch das Ergebnis der Anrainerbefragungen der verschiedensten Straßenzüge präsentiert, an deren Ergebnisse sich die nun zum Beschluss anstehende Erweiterung der Grünen Zone orientiert.

In der Ausschusssitzung wurde mehrheitlich beschlossen, den gegenständlichen Antrag in der der Ausschusssitzung zugrundeliegenden Fassung beim Stadtrat zur Vorberatung und Antragstellung an den Gemeinderat einzubringen.

Erst nach dieser Ausschusssitzung langte im Rathaus ein Schreiben der Eigentümer der Liegenschaften Weikersdorfer Platz 9, 10 und 11 ein, in dem diese erklärten, dass sich im Gegensatz zur seinerzeitigen Stellungnahme im Zuge der Umfrage, angesichts der geplanten Gesamtsituation und der sich daraus ergebenden Verschärfung der Parksituation, die Aufnahme des Abschnittes Weikersdorfer Platz der Sauerhofstraße in die Grüne Zone als das kleinere Übel darstelle, weshalb seitens dieser Anrainer der Antrag um Einbeziehung dieses Straßenzuges in die Grüne Zone gestellt wurde.

Um diesem Bürgerwunsch zu entsprechen, wird daher folgender Abänderungsantrag eingebracht:

Beschluss:

Die diesem Abänderungsantrag beiliegende Verordnung des Gemeinderats, in der auch dieser Straßenabschnitt der Sauerhofstraße, nämlich der Weikersdorfer Platz Ordnungsnummer 9 bis 11 enthalten ist, mit der die Verordnung über die Einhebung einer Kurzparkzonenabgabe für das abgabepflichtige Abstellen mehrspuriger Kraftfahrzeuge in sämtlichen Kurzparkzonen und die Einhebung einer Parkabgabe in Straßen außerhalb der Kurzparkzonen in der Grünen Zone im Gemeindegebiet Baden vom 29.06.2021, zuletzt geändert am 17.05.2022, geändert wird (dritte Novelle zur Parkabgabenverordnung), wird erlassen.

angenommen

abgelehnt

zurückgestellt

Referentin:



1

Dringlichkeitsantrag
zur Gemeinderatssitzung vom 16. Mai 2023

Betrifft: Sicherheit und Disziplin für E-ScooterfahrerInnen

Sachverhalt:

Laut Kuratorium für Verkehrssicherheit (KfV) stieg die Zahl von spitalsbehandelten E-ScooterfahrerInnen in Österreich von 1.300 im Jahr 2020 auf 3.500 im Jahr 2022 – Tendenz steigend.

Zurückzuführen waren diese Unfälle mit Körperverletzungen auf zu hohe Geschwindigkeit, das Fahren auf dem Gehsteig oder gegen die Einbahn, kein Blinken oder Handzeichen beim Abbiegen, fehlende Ausstattung, wie z.B. Klingel, Hupe oder Licht, mangelnde Bremskraft, das Fahren zu zweit, Ignorieren einer roten Verkehrsampel sowie der Helmpflicht für Kinder unter 12 Jahren.

Aber nicht nur in Betrieb können E-Scooter eine Gefahr sein. Oft werden diese einfach mitten am Gehsteig abgestellt oder umgefallene Scooter stellen für Gehbehinderte und Blinde eine Stolperfalle dar. Eine andere Großstadt in Österreich hat bereits reagiert und Verhaltensregeln nachgebessert.

Beschluss:

Im zuständigen Ausschuss für Verkehr werden zum Schutz aller Verkehrsteilnehmer Verbesserungsvorschläge - wie die Aufklärung und gezielte Publizierung - besprochen und mit beratender Stimme Hr. Dipl. Ing. Klaus Robatsch vom KfV beigezogen.

Dringlichkeit:

Die Dringlichkeit begründet sich aus dem Sachverhalt.

Dr. Michael Andler

Robatsch

Dr. Andler

Dr. Andler

Dr. Andler

**Dringlichkeitsantrag der Wahlpartei „Wir Badener – Bürgerliste Jowi Trenner“
betreffend „Sicherheit und Disziplin für E-ScooterfahrerInnen“**

StR Trenner verliest den Antrag.

Beschluss über die Dringlichkeit:

mehrheitlich angenommen

30 Prostimmen

9 Gegenstimmen (Grüne, NEOS)

0 Stimmenthaltungen

Der Antrag wird unter Top 10) in die Tagesordnung aufgenommen

Beschluss:

mehrheitlich angenommen

33 Prostimmen

0 Gegenstimmen

6 Stimmenthaltungen (Vbgmin. LAbg. Dr.
Krismer-Huber, StR Eitler, StR Mag. Nouira-
Weißböck, GR Dusek, GR Kinzer,
GR Sass)

2

Dringlichkeitsantrag
zur Gemeinderatssitzung vom 16. Mai 2023

Betrifft: Kartonagenproblem jeden Freitag in der Innenstadt

Sachverhalt:

Am 5.5.2023 postete unsere Vizebürgermeisterin Helga Krismer auf Facebook, dass sie sich seit Jahren um eine Lösung bez. des Kartonagenservice für den Handel bemüht und stellte eine „Vermüllung“ der Stadt fest. Ich machte daraufhin einen Lokalaugenschein und musste selbst auch feststellen, dass dieser Anblick einer Kur- und Kaiserstadt nicht würdig ist. Nach meinem Post auf FB und den darauffolgenden, verbalen Entgleisungen eines Vertreters der Grünen Badens waren sofort viele BadenerInnen bereit, mir via FB unaufgefordert ihre Lösungsansätze für dieses Problem zu schicken.

Vizebürgermeisterin Krismer fordert in ihrem Post nun einen allgemeinen Diskurs ein, was von mir und von wir badener nur begrüßt werden kann, da das ohnehin eine Grundforderung unserer Politik darstellt.

Hier ein möglicher Lösungsansatz, welcher von den Badener BürgerInnen für uns ausgearbeitet wurde: es werden pro Kartonagenplatz (ich habe vier Plätze gefunden) Gitterboxcontainer (ev. auch aus Kunststoff) aufgestellt.

Diese Container könnten wir auch nach Belieben mit der Marke Baden branden, und damit ev. auch auf den Genussmarkt hinweisen. Nach Absprache mit den Betroffenen wird es sicherlich auch möglich sein, diese „behübschten“ Container bei verschiedenen Unternehmen abzustellen (z.B. Sparkassenparkplatz oder Gasser Parkplatz).

Der Vorteil dieser Containerlösung liegt darin, dass die Kartonagen gepresst werden können - dazu sollten auch die Unternehmer angehalten werden – und dass man die gesammelten Kartonagen einfach in einen Klein-LKW hineinheben kann.

Der Nachteil dieser Variante ist, dass die besonders leichten Kleincontainer am Morgen ausgebracht werden müssten.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, dass im zuständigen Ausschuss über dieses Problem diskutiert und eine für die Kur- und Kaiserstadt Baden entsprechend zufriedenstellende Lösung ausgearbeitet wird.

Dringlichkeit:

Die Dringlichkeit begründet sich aus dem Sachverhalt und aus der Tatsache, dass das Ortsbild von Baden nicht wöchentlich einmal vermüllt werden darf.

Dr. Michael Arth
Stamm
Denny
Rt. 80
Held

Dringlichkeitsantrag der Wahlpartei „Wir Badener – Bürgerliste Jowi Trenner“
betreffend „Kartonagenproblem jeden Freitag in der Innenstadt

GR Koczan verliest den Antrag.

Beschluss über die Dringlichkeit: einstimmig angenommen

Der Antrag wird unter Top 11) in die Tagesordnung aufgenommen

Beschluss: **mehrheitlich angenommen**
37 Prostimmen
2 Gegenstimmen (NEOS)
0 Stimmenthaltungen

Dringlichkeitsantrag

des sozialdemokratischen Gemeinderatsklubs

für die öffentliche Gemeinderatssitzung am 16. Mai 2023

Betrifft: Sozialkompass – Wegweiser für hilfreiche Angebote

Sachverhalt:

Wohin jetzt? Diese Frage stellen sich nicht nur Menschen in Notsituationen, sondern auch jene, die ihnen rasch helfen wollen. An wen wenden sich Menschen, die einfach nicht mehr weiterwissen. Jede:r von uns kann in eine schwierige Situation kommen, in der man auf Hilfe angewiesen ist.

Der Sozialkompass soll einen Überblick über bestehende Unterstützungsangebote verschaffen. Er soll Bürger:innen über wichtige Einrichtungen in Baden informieren und helfen, sich in einem Umfeld zurechtzufinden, das oft undurchschaubar ist.

Gerade die letzten Monate der Teuerung haben dazu geführt, dass auch Menschen, die bisher keine Unterstützung benötigt haben, aufgrund der immens gestiegenen Kosten des täglichen Lebens in eine schwierige Lage gekommen sind. Auch in diesen Fällen könnte ein Sozialkompass eine Orientierungshilfe sein!

Folgende Kategorien könnten in einem Sozialkompass aufgelistet werden: finanzielle Unterstützung und Hilfe bei finanziellen Fragen, Beratung in Krisensituationen, Hilfe bei Gewalt und Opferschutz, medizinische Hilfe, psychische Gesundheit, Sucht, Bildung und Arbeit, Integration, Menschen mit Behinderung.

Der Gemeinderat möge daher Folgendes beschließen:

Die Stadtgemeinde Baden wird einen Sozialkompass – gedruckt und digital – erstellen, der eine Orientierungshilfe für Badener:innen in Notsituationen sein soll.

Begründung der Dringlichkeit:

Diese ergibt sich aus dem Sachverhalt.

J. Thoma

W. Pich

Richard Luxe

Ulrich Wieser

Gerlinde Brendinger

Sebastian

Dringlichkeitsantrag der Wahlpartei „SPÖ“ betreffend „Sozialkompass – Wegweiser für hilfreiche Angebote“

GR Demaku verliert den Antrag.

Beschluss über die Dringlichkeit: einstimmig angenommen

Der Antrag wird unter Top 12) in die Tagesordnung aufgenommen

StR Stöckl-Wolkerstorfer, welche nachstehenden **Abänderungsantrag** stellt: Die Erstellung eines Sozialkompasses – gedruckt und digital – der eine Orientierungshilfe für Badenerinnen und Badener in Notsituationen sein soll, wird im Ausschuss für Jugend, Soziales und Generationen beraten.

Beschluss über den
Abänderungsantrag: einstimmig angenommen

Der Beschluss über den Hauptantrag entfällt daher.

Dringlichkeitsantrag

des sozialdemokratischen Gemeinderatsklubs

für die öffentliche Gemeinderatssitzung am 16. Mai 2023

Betrifft: Wiedererrichtung des am Josefsplatz vernichteten 10-Minuten-Parkplatzes

Sachverhalt: Vor der Trafik am Badener Josefsplatz wurde einer von vier 10 Minuten-Parkplätzen in einen Fahrrad- und Scooter-Abstellplatz umgewandelt.

Das regt nicht nur die dort ansässigen Wirtschaftstreibenden auf, sondern auch viele Badenerinnen und Badener, die schnell etwas in der Trafik oder auch in einem Imbiss oder in einem der vielen Geschäfte und Banken am Josefsplatz besorgen wollen. Dieser Pkw-Parkplatz wurde immer gern genutzt! Besonders betroffen ist natürlich die Trafik Hager, denn der Parkplatz lag unmittelbar vor dieser Trafik.

Ein laut Medienberichten 12-köpfiges (!!!) Expertenteam habe diesen Standort ausgewählt, wird die Vizebürgermeisterin zitiert. Wenn auf einem derart großen Platz kein anderer Standort gefunden wird, als dieser, wo man der Wirtschaft maximal schadet, ist die Größe der von der Gemeinde beauftragten Expertenteams zu hinterfragen, denn offensichtlich „verderben zu viele Köche den Brei“.

Auch die Verkehrsstadträtin, Maria Wieser, wurde - wie so oft - weder informiert noch in irgendeiner Form eingebunden. Eine solche Vorgangsweise wird als extrem undemokratisch empfunden!

Die SPÖ appelliert nun an den Gemeinderat der Stadt Baden, diese Entscheidung doch noch einmal zu überdenken, und den Fahrrad- und Scooter-Abstellplatz an einer anderen Stelle am weitläufigen Platz errichten zu lassen, wo kein Parkplatz „vernichtet“ wird.

Der Gemeinderat möge daher Folgendes beschließen:

1. Der neu errichtete Fahrrad- und Scooter-Abstellplatz am Josefsplatz neben der Trafik Hager wird an einen anderen Ort am Josefsplatz verlegt.
2. Der damit wieder freiwerdende Platz wird wieder für PKWs zur Nutzung als „10-Minuten-Parkplatz“ (Halte-Zone) bereitgestellt.
3. Der oder die für Verkehrsangelegenheiten zuständige Ausschussvorsitzende bzw. der zuständige Ausschuss wird hinkünftig in derartige Planungen einbezogen sowie ausführlich und zeitgerecht über derartige Vorhaben informiert.
4. Die Kosten für sowie die Zusammensetzung des in den Medien genannten 12-köpfigen Expertenteams sollen dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht werden.

Begründung der Dringlichkeit:

Diese ergibt sich aus dem Sachverhalt!

Gerlinde Brandinger

J. Brandinger

Schmid

Rudolf Brandinger

Maria Wieser

Dringlichkeitsantrag der Wahlpartei „SPÖ“ betreffend „Wiedererrichtung des am Josefsplatz vernichteten 10-Minuten-Parkplatzes“

GR Teuchmann verliest den Antrag.

Beschluss über die Dringlichkeit:

mehrheitlich angenommen

32 Prostimmen

7 Gegenstimmen (Grüne)

0 Stimmenthaltungen

Der Antrag wird unter Top 13) in die Tagesordnung aufgenommen

GR Mag. Haslinger, welche den **Geschäftsordnungsantrag** auf Verweisung des Dringlichkeitsantrages in den Ausschuss für Verkehr stellt.

Beschluss:

einstimmig angenommen